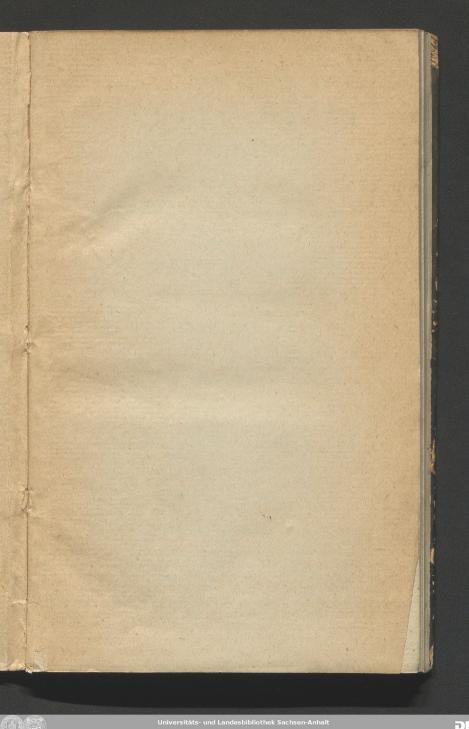




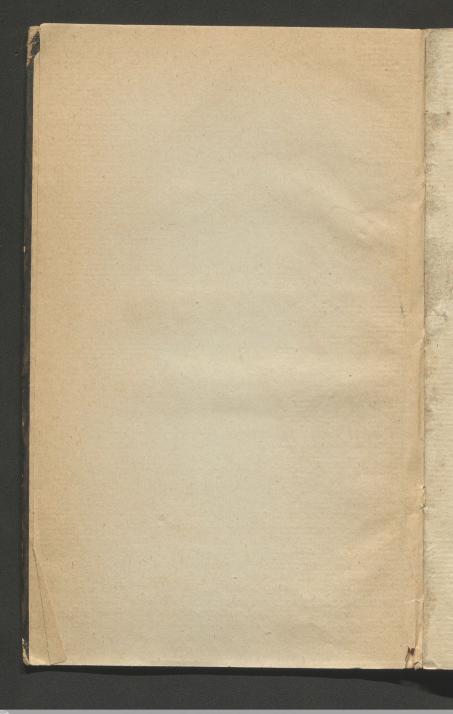
Aus der Königl. Hausbibliothek 1881.

He 497











ueber

Souverainität

Staats-Berfassung

unb

Reprasentativ=Form

mit

Berücksichtigung

ber

Ancillonschen Grundschite,

und

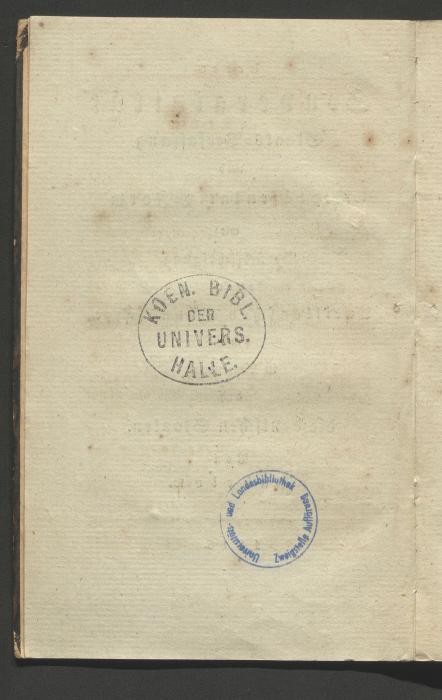
in Unwendung

auf

die deutschen Staaten.

Von Dabelow.

1 8 1 6.





Borrede.

2Ber in ber gegenwärtigen fart bewegten Zeit über Gegenstände der Art als die vor: liegenden find schreibt, läuft Gefahr allent: balben anzustoßen, und misverstanden zu wer: ben. Es giebt nemlich zwen große politi: sche Parthenen, die Feudal: Aristocra: tische und die Democratische welche sich zwar nicht grade in die Menge theilen, was ihnen aber nicht schon bavon angehört, mehr ober weniger ju fich binuber gieben. Benbe haben zwar im Grunde einen Sauptzweck, Die bochftmöglichfte Befchränkung ber herrscher, fo daß beren Billfubr nichts übrig bleiben mochte, als etwa bie Erthei: lung eines Amts, eines Titels und eines Ordens; aber in den Debenzwecken und den Mitteln sind sie sehr verschieden. Der erstern Parthen fann die schuldige Achtung gegen die Herrscher: Familie gewiß nicht ab: gesprochen werden; biese ist ihr auch theils wegen alterer Verbindung, theils weil schon



ihr Stand fie bem Throne naber bringt, febr natürlich; sie erkennt baber gern die Souve: rainität der Berrscher : Kamilie an; sie verab: scheut alles revolutionaire Wesen; sie will alles auf bem Wege ber Compactaten, ber Busicherungen zc. erlangen; sie will auch nur an der Regierung Theil nehmen; eine Mitre: gierung ift es allein, was sie verlangt. Die leztere Parthen bagegen hat gar keine Uch: tung gegen bie Herrscher; ben bem Volke befindet fich ihrer Meinung nach die Sou: verainität; der Herrscher ist nichts mehr als ein Volksmagistrat, den das souveraine Volk wegwerfen kann, wenn er ihm nicht länger ansteht; die Revolution gehört nach ihrer Meinung zur Ordnung und ift ein Purifica: tions: Mittel in Staaten; sie allein will durch bas Volk in willkührlich geschaffenen veränderlichen Constitutionen regieren. — Ben ber ersten Parthen bort man von nichts als von Wieberherftellung ber alten guten Zeit, felbst die groben Gebrechen, woraus die fran: zöfische Revolution hervorging, erscheinen ihr als heilfame und volksthumliche Ginrichtungen, Die man nicht abschaffen burfe; sogar der trau: rige Rechtszustand in ben meisten beutschen



Staaten gehört zum hoben und nationalen. Die zwente Parthen bagegen legt unter ber Aegide eines Zeitgeistes, ben sie nur allein ver: steht, allerhand Verbesserungs : Plane aus, will alles nach biefem Zeitgeift verändert und umgeschaffen wissen. So lange noch bie franz zösische Herrschaft in Deutschland bestand, was ren bende Parthenen vereinigt; über ben prie mairen Zweck - ber Abschüttelung bes Fran: zösischen Joches - wurde der secundaire ben Seite gelegt; jezt wo man ihn auch vorge: nommen, sind sie getrennt, und in beimlicher sowol als offener Opposition. Man hat hier bas wahre Gemälde einer Verbindung, worü: ber so viel geschwaßt worden ist, die keine ift, die fich allenthalben und nirgends findet. je nachdem man auf die Sache oder auf die Form fiebt. Man muß die Feudal: Ariftocra: tische Parthen lieben und ehren, wenn man auch ihre unbedingte Anhänglichkeit an bas All: te nicht billigen kann, auch bas Genie burch fie unterdrückt wird. Aber die Democratische muß jeder haffen und verabscheuen, der es ehr: lich mit Souverain und Volf meint, nicht nur wegen ihren Lehren, sondern auch ihren Band: lungen, indem fie fich in der neuesten Zeit nicht



blos als die Verläumderin der Regenten und Regierungen sondern auch des guten Namens ihrer Mitbürger gezeigt hat, und von ihr alle heimliche Anschwärzungen anders denkender

ausgeben.

Mer nun die Grundsätze ber einen Parthen vertheibigt, muß es nothwendig mit ber andern verderben. Ancillo n's gang im Geis fte ber Feudal: Aristocratischen Parthen geschries benes Werk mußte schon barum ber Democra: tischen Parthen burchaus misfallen weil die Bolkssouverainität barin gang, und unter jedem Berhaltniß bestritten wird. Die übrigen barin aufgestellten Grundfage fonnten ibr eben fo wenig behagen; wer ibr ben Zeit: geist wegbemonstrirt, nimmt ihr ja alles. -Wer einen Mittelweg einschlägt, verdirbt es mit benben Parthenen. Wollends nun ber, wel: cher, wie ich gethan habe, bas gange Berufte zusammenwirft, auf welchem bende Parthenen in verschiedener Richtung baueten, und an die Stelle bes zerftöhrten ein anderes fegt, was feine von ihnen gebrauchen fann; was ber eie nen Parthen fo gut als ber andern widersteht.

Man hat gemeint, ben einer solchen Reis bung der Parthenen und der Meinungen sen es



am flügsten ganz zu schweigen, und die Regierungen nur machen zu lassen, welche allen schon zeigen würden, woran sie zu glauben hätzten. Aber ben diesem interessirten Prinzip würde nur allein der Zwang, nicht die Ueberzeugung gelten; die Maaßregeln der Regierungen, wenn sie auch auf noch so richtigen Gründen beruheten würden vielen nicht blos ungerecht, sogar des spotisch erscheinen; das Volf ist daben interessirt zu wissen, wie wirklich die Rechts: Verhältnisse liegen, und die Regierungen selbst daben, daß das Wahre von dem Falschen geschieden werde.

So bachte ich, als ich die Flugschrift über ben drenzehnten Artikeld er deutschen Bundesactedie land ständischen Bersfassungen betreffend ausgehen ließ, woszu die Ereignisse im Würtembergischen und Badischen, und die Verhezzungen der Völker gegen ihre Souveraine in dem Rheisnischen Aweckund Ubsicht der Schrift erlaubsten nicht, die Prinzipien auszusühren, von welchen ich ausging, ich konnte sie nur in wenigen Worten andeuten. Hier erscheinen sie nun ausssührlich und schulgerecht, jedoch ohne alle Vreite entwickelt. Was in jener Schrift steht, ist dieser gegen ihren Schluß einverwebt



worden. Auf Uncillon's Schrift mußte ich

schon nothwendig Rücksicht nehmen.

Daß ich fein besolbeter Schriftsteller bin. ist allgemein befannt. Daßich nicht zur Absicht habe, mir jemandes Bunft zu erschleichen, wife fen meine Freunde. Aber es braucht alles dies nicht bekannt zu fenn, es braucht es auch Mie: mand zu wiffen, man bat nur bie Schrift un: varthenisch zu lesen und zu prüfen, um zwenerlen zu finden: Erstens, daß ich in ben Rechtsfägen streng juristisch verfahren bin, ohne mich darum zu kummern, wer barun: ter leidet. Zwentens, daß ich als Politi: fer es wahrhaft redlich mit Souverain und Bolt meine. Meine Unfichten fonnen in bender hinsicht irrig fenn, und es wird mich herzlich freuen, wenn fie von Sachverständigen berichtigt werden. Mur muß die Berichtigung auf eine unter Gelehrten bergebrachte Weise geschehen. Die aus öffentlichen Blättern be: fannte Widerlegung meiner Schrift über ben brengebnten Urtikel ber beutschen Bundes. Acte in Göttingen, war bis: ber allein ben Strafenbuben gebräuchlich, und es ift jur Ehre ber beutschen Universitäten ju wünschen, baß fie nie wieder vorkommen moge.



Staat und Staatsgewalt.

Eine glübende Phantafie hatte in ber vergans genen Zeit Lebrfagge gebohren, bie nun gwar mit ben Werken, welche darüber errichtet murben, untergegangen find; indeg find noch immer ber Liebhaber genug, welche fie ins leben gurudfrus fen mochten. Db es ihnen gelingen burfte? hoffnung haben fie wenigstens, und feine gering ae. Roch immer verfahrt man bei ber Bestims mung bes Begriffs und Befens, bes Staats und ber Staatsgewalt; fo wie auch ber Ableitung von beiben, viel gu fpitfindig; man vermischt noch immer fort bas Philosophische mit bem Positiven, oder bas Ibeale mit dem Wirklichen und cons ftruirte fo ein Lehrgebaube, bas fich in ber Une wendung burchaus unhaltbar zeigt: es fann bas her fast nicht fehlen, daß jene unseeligen Lehren sich allmählig wieder eindrängen, da ihnen wernigstens Schlupfwinkel genug gelassen werden, und die Beförderer gleichfalls nicht fehlen.

Gewiß verdient Ancillon a) ben warmfien Dant des Publifums, daß er gierft ben ges wohnlichen Weg verlaffen und Grundfage auf: gestellt hat, die fich mehr fur bas Leben bemahren. Durch sie ift auch ben verberblichen Lehren ber Vergangenheit gang ber Weg vertreten more ben. Aber so mahr und schon auch biefe Grundfaße größtentheils gebacht fenn mos gen; immer bleiben fie doch nur Philosoz pheme, benen anbere Philosopheme entgegen gestellt werden tonnen, und bie der Staats: mann und ber Jurift schon darum nicht für absolut gultig und burchgreifend achten. Es muß alfo nothwendig ein anderer Bea. und zwar ein folder eingeschlagen werden, ber, indem er ben Staatsmannern und Juris ffen unbedingte Uchtung ber aufgestellten Grundfagge abzwinge, jugleich ben Philoso:



a) In der geistreichen Schrift: Ueber Souver rainität und Staatsverfassungen. Berlin 1816.

phen wishigt, sich mit seinen Philosophes men auf das Gebiet der ganz unpraktisschen Wissenschaft und der reinen Spesculation zurückziehen. Nur die Staatsmans ner und Rechtsgelehrten hat man zu gewinnen nöthig; hat man sie von den Trugbildern der Philosophie abwendig gemacht, so ist alles geborgen.

Die Alten b) bachten über die Sache überhaupt viel richtiger und praktischer als die Reueren. Ihre Ansichten sind nicht nur auf uns gekommen, sondern sie machen auch die Grundlage des Völkerrechts des civilisirten Europa's aus; sie liegen sogar dem in Deutschland gemeingültisgen Recht ausdrücklich zum Grunde. Es kann also keine Frage senn, das der Staatssmann und der Rechtsgelehrte sie für die allein gültigen anzuerkennen, und ihnen uns bedingt Folge zu leisten haben, wenn sie sich übrigens ihres Berufs und ihrer Pflicht ges

b) Ich kann hier naturlich nur die Staatse manner, Rechtsgelehrte und praktis iche Philosophen der Alten meinen. Die blos speculirende Klasse kummert mich nicht.

horig bewußt sind. Sie, diese Ansichten, sollen bier in bundigster Rurze vorgelegt, entwickelt, und mit den von dem treslichen Ancillon vorz getragenen Lehrsächen verglichen merden c).

Sobald eine Menge in Zeit und Raum zusammen existirender Individuen durch eine Gewalt, die feine väterliche, auch keine herrliche ist, ordnungsmäßig res giert werden, ist ein Staat vorhanden, und sie diese Gewalt erschint nun als die Staatsz gewalt. Wie weit sich die Staatsgewalt erzstreckt, und welche Nechte sie in sich begreift, darüber würde nur eigentlich die Thatsache oder das Factum entscheiden können; eben so über den Grund derselben, wenn hier nicht Jus Gentium dazwischen käme, und die Sache geznauer bestimmte.

Nemlich nach ber fehr richtigen Lehre ber 211; ten ist beibes, Staatsgewalt sowol als



c) Die bekannten Beweisstellen, wird man mir wohl nach dem Zweck der Schrift erlassen. Zum Neberstuß will ich auf mein Handbuch des Pandektenrechts in einer kritischen Revision seiner Hauptlehren Th. I, Abh. 2 verweisen, wo sich die meisten beisams men finden.

Staat felbit allein aus bem gus Bens tium erkennbabr, und fann auch nur allein baraus gerechtfertigt werben. Der Bus fand, in welchen die Staatsverbindung die das vin lebenden Menschen versett, ift zwar nicht in fo fern ein widernaturlicher zu nennen, daß sich die Menschliche Natur dagegen straubte; aber er wird boch nicht schon burch fie begrundet; fie fpricht vielmehr bie abfolute Freiheit und Gelbftfanbige feit eines feben Menschlichen Wesens aus. Was aber nicht in ber Menschlichen Na: tur feinen Grund bat, ift auch nicht aus bem Jus naturale erkennbar, vielweniger baraus gu rechtfertigen. Die Alten hielten es auch fur ein gang unnugges Unternehmen, Staat und Staatsgewalt boch wenigstens aus der Bers nunft ableiten und rechtfertigen zu wollen. Abgesehen davon, daß die Bernunft überall feinen Rechtszustandbegrundenfannd), fordert sie auch beides, Staat und Staats; gewalt teinesmeges als abfolutes Bes durfniß ber Menschheit; ihr Postulat ift im Gegentheil, daß jeder der ethischen Nas

d) Id muß mich hier der Rurze halber auf mein cis tirtes Sand buch 216h. I beziehen.

tur conform lebe, wobei es alsbann keines Regierers und keiner Regierung bedarf; ihre Forzberung würde hoch stens auf ein relatives Bedürfniß gerichtet senn können, weil nemlich der ethischen Natur nicht nach gelebt wird, was sich aber darum schon nicht annehmen läßt, weil die Vernunft nicht zuz gleich absolut und relativ postuliren kann e). Darum schob man lieber alles dem Jus Gentium zu, wobei an keine Deduction aus höheren Prinzipien zu denken ist.

Eben dies Jus Gentium bestimmt auch Natur und Wesen der Staatsgewalt, und die darin enthaltenen Rechte, und kann auch nur alles dieses juridisch bestimmen. Die Statsgewalt enthält das Recht den Staat zu constituiren, d. h. ihm eine Verfassung zu geben, und solche zu verändern, das Recht Uemter, Würden und Rang

e) Zwiichen bem Fordern und dem blogen Anrathen ift zwar ein großer Unterschied, und wird auch gar nicht geläugnet, daß die Bernunft bewandten Umständen nach zur Staatss verbindung rathen könne, und wirklich rathe. Aber sie kann sie nicht postuliren, wie Unseillon meine.

ju ertheilen, bas Recht ben Staat gu organisiren ober einzurichten, bas Recht Gefegge ju geben und badurch erft ein eis gentlich Jus ju begrunden, mas ohne Staat wiber fest noch sicher ift; das Recht Streis tigfeiten, welche unter ben Mitgliedern bes Staats entstehen, ju entscheiben, und bie Entscheidungen sowol als die Gefetze zu vollziehen; bas Recht ben Staat somol innerlich als außerlich zu fichern (Polis tet, Criminat, Gewalt, Rechte bes Krieges, bes Kriedens und ber Bundniffe); das Recht bie Staatsburger zu besteuren, und endlich bas Recht für bie Entwickelung ber Rrafte bers felben, ihre Ausbildung, ihren Wohlstand und für die Unnehmlichkeiten bes lebens ju forgen. Das gus Gentium verbindet mit dem Recht, welches die Staatsgewalt giebt, keinesweges die Pflicht, bas aufs strengste zu erfüllen, wozu bie Staatsgewalt ermachtigt; Diefe muß vielmehr gang dem moralischen Gefühl des Innhabers ber Staatsgemalt überlaffen bleiben f).

f) Wenn Un cillon hier Necht und Pflicht als unzertrennliche Stude betrachtet, fo widerspricht diese Behauptung den hier aufgestellten Grunds faben nur scheinbar. Bei seiner Ableitung des

Mur auf vierfache Beife tonnen Staaten entstehen: 1) Durch Bereinigung ber fünf tigen Glieber bes Staats, ober burch eie nen sogenannten Urvertrag. 2) Durch Usurpation ber Staatsgewalt über eine Menschen: Menge. 3) Durch Verleihung berselben von einem dazu nach Jus Gen: tium berechtigten. 4) Durch Theilung bes bisher bestandenen Staats unter bie Innhaber der Staatsgewalt. Für alle Ralle liegt es in ber Ratur ber Sache, baf bas Boit als bloge Menschen: Menge, und ohne auf die Staatsmitgliedschaft bes trachtet, eher vorhanden fenn muß, als ber Staat und die Staatsgewalt. Auf die Staats; mitaliedschaft bagegen ben Begriff bes Bolks bezogen, ift es wieder eben fo natur: lich, baf alle, Bolt, Staat und Staats: gewalt nicht zu verschiebenen Zeiten, fondern in einem und bemfelben Moment entstehend gedacht werben muffen.

Man fann nicht behaupten, bie eine ber oben gedachten Entstehungsarten ber Staaten



Staats aus dem Gebot der Vernunft läßt sich eben so wenig die Pflicht des herrschers bi= rett deduziren.

fen natürlicher als die andere, wohl aber, bak die eine häufiger vorkomme als die andere. Um feltensten fommt bie erste vor. Darum barf man sie aber boch mit Uncillon nicht gang verwerfen, und fur etwas, mas nie existirt has be, erflaren a). Es murbe nicht blos qe ; fcichtswidrig, fondern fogar thoricht fenn, wenn man bei allen Staaten einen Urvertraa jum Grunde legen wollte; aber wir fennen auch die Entstehungs ; Geschichte ber Staaten zu mes nig, um annehmen ju tonnen, ben feinem liege ein Urvertrag jum Grunde. Es ift bier ber Ort. ju bemerken, bag wenn nicht Jus Gentium dazwischen tame, fich nur allein aus einem folz chen Urvertrage Staat und Staatsgewalt murz ben ableiten und rechtfertigen laffen. Die Alten

g) Denkt man sich ben Urvertrag als eine formliche Einigungsakte, so dürfte er wohl nie statt gefunden haben; aber ist er nicht schon vorhanden, wenn ein Völkerstamm, der bisher ohne alle Staatsverfassung lebte, zusammentritt und sich ein Oberhaupt wählt? Das Kactum vertritt ja hier die Stelle des Vertrags. Sehr gut läst es sich benten, daß die Rechtsverhältnisse zwischen Herrscher und Volk da auch zugleich regulirt werden.

erwogen bies fehr wohl, und stellten baber alle vier Entstehungsarten ber Staatsperbindung mit gleicher Wirksamkeit auf.

Das Jus Gentium giebt bem Groberer bas Recht aus den eroberten und ihm im Fries ben abgetretenen ganbern neue Staaten zu bilg ben. Eben baffelbe erlaubt bem Innhaber ber Staatsgewalt Theile bes Staats, Territoriums gu eigenen abgefonderten Staaten zu erheben, und mehreren Junhabern berfelben, fich in bas Staatsgebiet zu theilen und jeden Antheil als einen felbstffandigen Staat ju befigen. Die Ufure pation ift auch nach Jus Gentium ein rechtmäßiger Titel gur Erwerbung ber Staats: gewalt. Die Einwilligung bes Polts ift nicht nothig: baburch murbe icon ber Begriff ber Usurpation wegfallen. Noch viel weniger ist ste erforderlich bei ben andern beiden vorhin ges bachten Entstehungsarten ber Staaten. - Go: nach rechtfentigen fich alle vier Entstehungkarten ber Staaten, ober werden vielmehr durch Jus Gentium gerechtfertigt.

Wenn Jus Gentium alle vier Entste, hungsarten ber Staaten für gleich rechtmäs gig anerkannt, so ist es auch sehr natürlich, daß bei allen gleiche Rechte und gleiche



Wirkungen ftatt finden muffen. Das Bolf ift baber schuldig, berjenigen Staatsgewalt eben fo gut zu gehorchen, welche ohne fein Buthun entstanden ift, als derjenigen, ju beren Entste bung es mitgemirkt hat. hiernach wird es auch beareiflich, daß Usurpation ber Staatsgewalt nichts widerrechtliches ift, und daß ein wider rechtlicher Usurpator juribisch fich nur bann annehmen laft, wenn die Usurpation wider Gus Gentium läuft: 4. B. ber Eroberer wollte aus einem feinblichen Lande noch vor bessen Abtres tung burch einen Friedensschluß einen Staat bil ben; bag ferner eigenmächtige Befreiung bes Wolfs von der Usurpation ober Unterjochung. (menn diefe burch Jus Gentium gerechtfertis get wird) etwas unerlaubtes ift; und baf endlich um Verbrechen gegen bie Staatsgewalt angue nehmen, es feines Urvertrages bedarf h) - -.



b) Diese Sazze mussen auch die Entscheidungss Norm für die Ereignisse der Vergangenheit abs geben; nicht die eigennühigen Unsichten, oder wohl gar die Explosionen einer erhihten Phans taste. Es ist doch wahrhaftig zu arg, wenn man ein und eben dieselbe Handlung hier als rechtswidrige Usurpation, und dort als etwas sehr rechtmäßiges ansühren läßt. Wann wird und die Vernunft kommen?

Fur ben Salf, ba ber Staat feine Entftes hung einem Berein des Bolks zu verdanken hat, muß schon gang natürlich das Bolf felbst Subject ber Staatsgewalt fenn, wenn es nicht etwa folche zugleich ben ber Stiftung bes Staats auf einen andern übertragen hatte; es muß es bleiben, wenn es biefelbe nicht fpaterbin auf einen andern überträgt, ober ein anderer fie durch Ufurpation ober Bergleichung an fich bringt. 3mar will Uncillon fur feinen Fall bem Bolte bie Staatsgewalt jugestanden wiffen, allein feine Grunde find nicht überzeugend. Er beruft fich barauf, baß ja bie Staatsgewalt vor bem Bols fe vorhanden fen, und die Staatsgewalt als das Mittel, das Volf aber als der 3meck betrachtet werben muffe. Allein oben ift gezeigt worden, daß in fo fern man das Bolf auf bie Staatsmitgliedschaft beziehen will, alle bren, Dolf, Staat und Staatsgewalt als in einem und bemfelben Moment entstehend gedacht wers ben muffen, ohne diefe Beziehung aber nothwens dig bas Bolf vor ber Staatsgewalt vorhanden fenn muffe. Unmöglich fann auch hier die rein philosophische Vorstellung von Mittel und 3meck gebraucht merben, ohne ber Staatsgewalt gu viel und bem Bolke zu wenig zu geben. Der 3 med ber Staatsverbindung bletbt für jedem



Kall berfelbe; es foll baburch bewirkt werben, bag der Mensch der ethischen Ratur cons form lebe, mas er ohne bem nicht thun murde; bie Staatsgewalt ift ein Mittel gur Erreichung bieses 2mecks; von bem Volke als 3meck tann folglich nicht die Rede fenn. Schon bei ber vas terlichen Gewalt, womit Untillon bie Staats; gewalt nicht gang unrecht vergleicht, fonnen bie Rinder nicht als der 3meck betrachtet werden. Man murde Uncillon nur bann benftimmen tonnen, wenn man die Gtaatsgewalt gang nach ben von ber herrlichen Gewalt geltenben Grunde fagen beurtheilen wollte, benn ben biefer ift une ftreitig ber Sclave als der 3med zu betrachten. Es fommt hingu, bag Jus Gentium ber ros ben, wenn gleich lebendigen, Borffels lung über bie Entstehung ber Staaten unges achtet, doch weit bavon entfernt ift, bas Bolk als 3meck ber Staatsgewalt zu betrachten. -Der gebachte Fall, nemlich, wo ein Staat feis ne Entstehung bem Bolksverein zu verdanken bat, ift aber auch ber einzige, wo bas Bolf felbst als Subjett ber Staatsgewalt erscheint. Für bie andern oben gedachten Falle, wie Graaf ten entstehen, muß eben so naturlich berjenige Subject ber Staatsgewalt fenn, ber fie ufur: pirt, ober fonft burch einen nach Jus Gen:



tium erlaubten Titel überkommen habe, ba nut die Freien im Staat, und zwar die hans, vater das Bolf ausmachen, so versteht es sich, daß wo das Volf Subjekt der Staatsgewalt ift, sich selbige nur allein ben den Freien besinden kann.

Es laft fich febr aut eine Staatsgewalt ben; ken, die nicht alle Rechte enthält, welche Jus Gentium als Regel bamit verbindet. Denn es kommt ja allein barauf an, baf bie Gewalt feine vaterliche oder herrliche ift, und fich fonft bas obengedachte Erfterium ber Staats: gewalt zeigt. Aber es kann auch selbst nicht als unvollkommne Staatsgewalt betrachtet wer; ben, wenn Jemand nur einzelne Rechte ber Staatsgewalt erworben hat, fen es, baff er fie unter einem Einzels oder Collectiv , Ras men ausubt. Die Erwerbung ber Staatsges walt als eines Ganzen, und bie Erwerbung eingele ner Gewalts: Rechte find gang verschiedene Dinge; eben fo gut, wenn man annehmen wollte, die Erwerbung mehrerer Staatsgewaltsrechte bes arunde fchon bie Erwerbung ber Staatsgewalt, wurde sich auch behaupten lassen, sie fen schon durch die Erwerbung eines einzigen Rechts mits erworben. - In biefer hinficht muffen baber die wirklichen Staaten nothwendig von



Staatenahnlichen Einrichtungen uns terschieben werden.

Der Staatsgewalt fann eben fo wenig als jeder andern Gewalt die Theilbarkeit abges fbrochen werden; nur darf mit einer unter mehs reren getheilten Staatsgemalt ber Kall nicht bers wechselt werben, wo mehrere verschieben ars tige Subjetre an der Staatsgewalt als eiz nem Gangen Theil nehmen; benn bier ift bie Staatsgewalt eigentlich nicht getheilt, sondern wird als ein Ganges jusammen befeffen; bort aber stehen die einzelnen darin enthaltenen Rechte mehreren ju, und givar jedem für fich bes sonders, und ohne Theilnahme bes andern. Satte 4. B. A bie gefetgebenbe, B die richters liche, C die executive Gewalt u. f. f. so murde bie Staatsgewalt eine getheilte fenn. Nahme hingegen auf ber einen Geite ein Individuum, auf ber anbern bagegen ein Corps von Optimas ten an der Staatsgewalt Theil, fo murbe es blos verschiebenartige Subjecte berfelben geben.

Eine Staatsgewalt, die von der andern abe hangig ift, so daß sie im wirklichen Subs jections. Berhaltnisse zu ihr steht, heißt eine untergeordnete Staatsgewalt. Untergeordnete und blos abhangige Staatsgewalt sind zwen sehr verschiedene Dins

ge, benn eine Abhängigkeit ber einen Staats; gewalt von der andern kann auch schon durch bie Lehnsverbindung, die Tribut: Pflich; tigkeit und das Protectorat herbengeführt werden. Ben der wirklichen Unterordnung vershält sich die untergeordnete Staats; Gewalt zu derjenigen, welcher sie untergeordnet ist, wie sich verhält das Volk zu der Staats; Gewalt, der es unterworfen ist.

Herrscher, Magistratus und Staats, Diener.

Subjecte ber Staatsgewalt und Herr; scher unterscheiben sich nur in so fern, daß man unter dem letteren sich das Subject der Staatsgewalt zugleich in der Ausübung benkt. Der Herrscher muß daher immer noth, wendig zugleich das Subjekt der Staatsgewalt senn. Wer die einem andern zuständige Staats, gewalt ganz ober theilweise Kraft Aufstrags ausübt, ist der Magistratus (welsthes Prädikat er sonst noch führen mag, ist gleichgültig). Staats, Beamte, Staats,



biener kann man nur diesenigen nennen, beren sich entweder der Herrscher selbst oder der Mas gistratus als Mittelspersonen benm Regieren bedient. Das Prådicat: Regent kann man von dem Magistratus übrigens eben so gut als von dem Herrscher selbst brauchen.

Staats : Verfassung.

Man fann ben einem Staate fragen: wie steht es um die Subjectivität der Staats. Sewalt, oder mer ist Subject berfelben, und wie steht es um ihre Ausübung? Durch die erste Frage wird die Staats. Berfassung, durch die lettere die Staats. Einrichtung bestimmt. Ich bin also in so sern mit Ancillon ganz einverstanz ben, daß die Staats. Gewalt das allein leiztende Princip einer gültigen Eintheiz lung der Verfassungen abgebe, nur sen es mir erlaubt, noch solgendes in dieser Ansicht näs her zu bestimmen und zu berichtigen.

I. Die Verschiedenheit ber Staats; Verfassungen wird allein burch bie



Subjektivität der Staats. Gewalt bestimmt, Darnach, ob sie theilbahr oder untheilbahr ist, und ob nicht verschies denartige Subjecte oder solche daran Theil nehmen, macht sich der Unterschied zwischen ein fachen und zusam menges sezten Verfassungen.

II. Daben ist jedoch zu bedenken, daß von Alters her, die Ausübung der Staats; Gewalt Kraft Austrags ebenfalls mit in das leitende Prinzip hinein gezo; gen worden ist, und so sich eine doppelte, übrigens scharf zu scheibende Lehre gebildet hat, die nemlich, wo die Staats: Ber; fassung von der Subjectivität der Staas: Sewalt und die wo sie von der Ausübung Kraft Austrags her be; simmt wird. Die erstere Bestimmung will ich die eigentliche, die leztere die uneiz gentliche und analoge nennen.

III. Nicht zur Staats, Verfassung, sons bern zur Staats, Einrichtung gehö, ren dierepräsentativen Formen, worz über nachher aussührlicher gesprochen werz ben wird. Uncillon hat sie mit unter die zusammengesetzen Verfassun; gen gebracht, was aber durchaus nicht



jugestanden werden kann. Nach der von ihm aufgestellten Theorie wurde die Reprässentation offenbar an der Subskanz der Staats; Gewalt Untheil nehmen, entweder Mitsubject der Staats; Gewalt, oder gar ausschließliches Subjekt einszelner Gewalts; Rechte seyn.

IV. Wenn man auch im gemeinen Leben die gesammte Staats, Einrichtung mit der eigentlichen Staats, Ber, fassung zusammenwirft, und für behdes den Ausdruck,, Verfassung gebraucht, so müssen sie doch in juristischer Hin, sicht scharf von einander geschieden werden. Die Vernachlässigung dieser Scheidung hat ehedem zu den verkehrtesten Ansichten über die Repräsentativ, Form geführt, und eine Menge von Streitigseiten in den Staasen veranlaßt, in welchen sie statt fand.

Bleibt man nun bei dem Sazze stehen, daß lediglich von der Staats. Gewalt her, und zwar sowol hinsichtlich beren Subjectivität als ihrer Ausübung Kraft Auftrags die Staats. Verfasssung zu bestimmen sen, so ergeben sich folgende Resultate:



A. Auf die Subjectivität der Staats; Gewalt Rucficht genommen.

Ift ein Individuum ober eine Familie fo, daß ber jedesmalige herrscher nach einer ges wiffen Erbfolge Dronung aus ihr heraustritt bas Subjekt ber Staats; Bewalt, fo ift eine Monarchische Verfassung - Monarchie vor: handen. Man theilt die Monarchien gemeinhin in Erbliche und Wahl: Monarchien ein; es ist indes fein 3weifel, daß die legteren oft genug auch in die Kathegorie von B gehoren. -Steht die Staats; Gewalt einer Bolts ; Rafte 3. B. den Optimaten ju, fo hat man die Arte focratische Verfaffung - Ariftocratie. Wenn. endlich das Volk selbst Subject der Staats Gewalt ift, hat man die Democratische Berfas fung - Democratie. Aus den beiden legtern Verfaffungen tritt die Republik als Gegensat der Monarchie hervor.

B. Auf die Ausübung ber Staats: Be, walt Rraft Auftrags bezogen.

Man nimmt in bieser Beziehung auch Mosnarchien, Aristocratien und Democratien an, je nachdem ein Individuum oder ein Corps von Optimaten die Staats/Geswalt Kraft Austrags ausüben, oder reine



Volks/Magistratus vorhanden sind, denen das Volk die Gewalts/Rechte zur Ausübung übertragen hat.

So ist wenigstens die historische Ansicht ber einfalchen : Verfassungen. Die zusamen mengesezten können sehr verschieden sehn. Am schwierigsten sind sie, wenn bende obenges bachte Beziehungen zusammensließen. Die alten Verfassungen waren meist zusammengesezter, die neuen dagegen sind meist einfacher Eigenschaft.

Souverainitat.

Dis aus der französisch en Sprache abstam; mende, in die Diplomatit übergegangene Wort, hat in der älteren sowol als in der neue; ren, vorzüglich aber in der neuesten Zeit große. Misverständnisse erzeugt. Noch ist es nicht lange, daß man darunter sogar einen orientalisschen Despotismus verstand, auch wohl in diesem Verstehen übte.

In der meiteren Bedeutung des Worts, ift Souveralnitat ber Innbegriff gesamme

ter in ber Staats; Gewalt nach Jus Gentium enthaltener Rechte. Darnach lagt sich eine Souverginitat ohne volle Staats: Gewalt gar nicht benfen; eine un: vollkommene Souverginitat murbe in Mibersoruch mit ihr felbst stehen. Wohl aber laft fich eine untergeordnete Souverainitat annehmen, und die Frangosen unterscheiden in diefer Bing ficht die souverainété als untergeordnete Staats; Gewalt von der suzerainété als oberen; nur daß sie die Unterordnung nicht allein in dem Subjections, sondern auch in dem Lehns, Rerus finden. - In ber engern Bedeutung wird unter Souverainitat nicht nur eine voll: stånbige, sondern auch von aller suzerainété abhangige Staats: Gewalt verftanden, und die engste Bedeutung schließt sogar jede andere bentbabre Beschränfung ber Staats; Gewalt aus, die ausgenommen, welche fcon durche Jus Gentium dictirt wird.

Man begreift leicht, daß wenn von Volks, Souverainität gesprochen wird, die Frage in wie fern und wann sich solche annehmen lasse, ganz nach den oben über die Staats: Sewalt aufgestellten Grundsäzzen beantwortet werden musse. Welchen Unfug die Revolutions: Manz



ner in ber vergangenen Zeit mit ber Bolis; Souverainitat getrieben haben, ift bekannt.

Des Ausdrucks "fouveraine Staaten" bedient man sich für alle Staaten, in welchen sich eine vollkommene Staats: Gewalt besindet. Dis ist die gemeine Vorstellung, wenn nicht bessondere Gründe obwalten in der engern und engsten Bedeutung des Worts "Souverainistät" zu reden. Wie der gebrauchte Ausdruck "souveraine Staaten" in vorsommenden Fällen zu nehmen, muß allein and der Veranzlassung und den näheren Umständen bestimmt werden.

Reprafentativ: Form.

Wenn bei ber Ausübung ber Staats, Gewalt entweder Einzelne privilegirte aus dem Volkte, oder eine Bolks, Rlasse z. B. der Adel, oder mehrere Bolks, Rlassen, oder ends lich das Gesammte Volk mit ihrer Stimme gehört werden, so nennt man das eine Reprässentativ, Form und die zu hörenden Stänz

be. Die Repräsentativ: Form läßt sich eigents lich nur da benten, wo das Volf nicht Subsject der Staats: Gewalt ist. Wo das Volf die; ses ist, erscheint eine im äußeren vorhandene Repräsentativ: Form doch immer im wesentlischen nur als Staats: Controlle der Magistratus.

Rein Volk hat nach Jus Gentium schon an sich ein Recht auf die Concurrenz bei der Ausübung der Staats; Gewalt, welche die Repräsentativ; Form giebt, wenn ihm solches nicht aus besondern Gründen zusteht. Diese Gründe können nun sein, Urvertrag, Staats; Herkommen und Bewilligung durch die Staats; Gewalt. Von Usurpation kann nicht die Rede senn, denn kein Volk kann gegen die dasselbe beherrschende Staats; Gewalt etwas usurpiren, es sen denn, daß die eigene und Staats; Gesegebung die Besugniß dazu aus; spräche.

Durch die Repräsentativ : Form kann die Staats. Sewaltentweder wirklich beschränkt, oder nur berathen werden. Ersteres ist der Fall, wenn die Augübung der Staats : Seswalt an die Einwilligung der Repräsentastion gebunden ist; letteres, wenn die Reprässentanten nur vorher mit ihrer Meinung und



ihrem Rath gehört werden muffen, ehe bie Aus; übung ber Gewalts Rechte erfolgen fann.

Für keinen Fall werde durch die Repräsentas tiv-Form die Staats-Gewalt wirklich beschränkt, oder nur berathen, ist darin eine Mitregies rung (coimperium) gegründet, weil nur der regiert, der die Staats-Gewalt ausübt, mag er es im eigenen oder fremden Namen thun. Bohl aber kann die Repräsentativ-Form in eine Theils nahme an dem substantiellen der Staats-Ges walt übergehen, oder die Repräsentation Mit-Subsjekt der Staats-Gewalt oder ausschließendes Subsjekt einzelner Gewalts-Rechte werden. Artet sie so aus, so hört sie aber auf Repräsentativ-Form zu senn, und geht von der Staats-Einrichtung in die Staats-Verfassung über i).

Die Repräsentativ : Form ift völlig compati; bel mit der Souverainität in der weiteren und engeren Bedeutung dieses Worts; durch;



i) Mehrere Staaten die dem Anschein nach eis ne Repräsentativs Form zu haben scheinen, has ben sie wirklich nicht. In Engeland z. B. hat das Parlament die sovereign power. In Ungarn, Poten und Schweden ist auch die Repräsentativs Form nicht rein. Die drep lezteren Reiche sind aristocratische Mos narchien.

aus incompatibel bagegen mit berfelben in ber engsten Bedeutung.

Das Alterthum kennt bie reprafentative Form nicht. Man fann fie als eine Eigenheit ber neueren Staaten betrachten. Der Grund ihrer Entstehung ift nicht in der Bolts, Souves rainitat, fondern allein in ber Gemobns heit ber fruberen Zeit, ober vielmehr ber alten Bolfer, Sitte ju fuchen, bie mich : tigften Regierungs, Angelegenheiten, theils in ber Bersammlung bes Bolfs. theile mit Zuziehung ber vorzüglichften im Bolte zu verhandeln. Go acht bemocra; tisch ober boch aristocratisch das auch zu senn scheint, so laft fich boch aus ber Geschichte bes weisen, daß grade die monarchische Regierungs: form den neueren Staaten von jeher eigen gez mefen fen.

Man kann die Repräsentation füglich in die Ichs, und in die eigentliche National, oder Bolks, Repräsentation eintheisen, je nachdem die Repräsentativ. Form blos eigenes Interesse, oder das Interesse des gesamms ten Bolks ben der Ausübung der Staats. Sexwalt zum Zweck hat; ferner in die allgemeisne oder besondere, je nachdem sie ben der Ausübung aller Staats. Sewalts. Rechte, oder



nur einiger berfelben 3. B. der Besteurung und Gesetzgebung concurriren.

Die Geschichte des neueren Europa biethet und die Reprafentativ : Form in fehr verschiedes nen Geftalten und Abstufungen bar; meiftens jedoch nur als reine Ichs : Reprafentationen, bes febend aus Einzelnen und Moralischen Perfos nen, die das Recht ben ber Angubung ber Staats ; Gewalt ju concurriren in ber fruberen Zeit erworben haben. Die Benfviele mahrer Bolks; ober Rational ; Reprafentationen find felten; gang fehlt es an bem Benfviel ber Bus giehung einer folchen Reprafentation ben ber Ausübung ber Staats : Gewalt überhaupt, als eines Rational; Raths; die Zuziehung findet fich immer nur auf einzelne Gewalts; Rechte beschrantt. Je weiter bie Zeit fortges Schritten ift, besto engherziger find die Berhand; lungen ber Regierung mit ber Reprafentation geworden, mo fie vorhanden mar; je mehr fich ber Begriff ber Couverginitat als etwas unbe; schränktes ausgebildet bat, besto mehr bat man Die porhandene Reprafentativ; Form zu unters graben und in ihrer Kraft zu lahmen gesucht. Die meiften Reprosentationen maren bie Ausübung ber Staats; Gewalt befchrantenbe, bas



28

her ber Widerwille ber Regierung gegen sie. Die leztverstoffene Zeit hatte die Repräsentativs Form als pomphaftes Fantom hingestellt: wie die jezzige sie bilden wird, sieht zu erwarten.



Politische Reflexionen

über

Souverainitat, Staats. Verfaffung

und

Meprasentativ - Form.

Die Aufgabe über den besten Staat ist ganz gleich der über die beste Welt. Es kann allein barauf ankommen, was die Politik gestütt auf die Geschichte lehrt. So wie es im Staat überall mehr auf die Perfonen, welche als Wagistratus oder als Staats. Diener handeln, als auf die Staats. Organisation aus kommt, eben so muß es noch vielmehr auf das Subject der Staats. Gewalt, dessen Gerinnungen und Grundsäzze ankommen. Die Souverainität ist wahres Bedürfen is der Staaten; ohne sie kann überall in eis nem Staate nicht geleistet werden, was geleis



stet werden soll. Man kann sie baher als noth wendige Bedingung eines guten Staats betrachten. Nicht nur eine volls kommne Staats, Gewalt muß da senn, wenn im Staate alles gut von Statten gehen soll, die Staats, Gewalt muß auch keine Beschränzkungen und Hindernisse sinden, wenn sie das Gute und das Glück des Volks sördern soll. Zu spät bedachte das der unglückliche Lusdewig XVI, wie aus den Erinnerungen an seinen Sohn in seinem Testament erhellt. Was er hier aus trauriger Ersahrung einschärft, ist gewöhnliche Lebens, Weisheit für Liegenten, als Kriedrich der Einzige war.

Die Erbliche Monarchie hat sich noch immer als die beste Staats, Verfassung bewährt. Die Einwendung, daß die Person des Herrschers hier doch ganz durch den Zufall bestimmt werde, wird gar sehr überwogen durch die Nachtheile, welche Wahlmonarchien in so vieler andern hinsicht herbenführen, und durch den fortdauzrenden revolutionären Zustand, in welz chem sie sich besinden. Von den beiden andern einsachen Versassungen, der Aristocratie und Democratie, hat die Geschichte wenig erbauzliches aufzuweisen; es sind im Grunde auch nur Versassungen, die auf ganz kleine Staaten, etz

wa auf große Stabte mit einem maßigen Ges biethe passen. — Von den zusammengesezz ten Verfassungen weiß die Geschichte nichts als fortwährende Zänkerenen zwischen den Subjekten der Staats/Gewalt, und daraus folgende Uns ordnungen und Zerrüttungen zu erzählen.

Die Repräsentativ/Ferm ist im alls gemeinen eins von dem wenigen Redlischen, was die neue Zeit vor der alten vorzans hat. Man kann sie nur nicht im besondezen, und in allen den Geskalten billigen, in welzchen sie unter den Bölkern aufgerreten ist, und sich ausgebildet hat. Zweckmäsig organisirt heilt sie Gebrechen, die auch noch immer mit der erblichen Monarchie verbunden sind, und ist die sichersse Stütze des Throns, und die Besörderin des Boltsglücks zugleich.

Juvorderst tann man auf die Erfah; rung sowol als die Ratur der Sache gestütt annehmen, daß eine Repräsentativ; Form, wo die Souverainität und das Volk mit einander in Opposition gebracht wer; den, nicht nur unnatürlich und zweck; widrig sen, sondern sogar etwas unver; münstiges enthalte. Es liegt schon in dem Wesen der Souverainität seine Renitenz des Volks anzuerkennen, das Volk soll gehor;

den und nicht miderfprechen. Wo lagt fich auch vernünftiger Weise ein Befehlen bens ken, wenn der andere nicht zu gehorchen braucht. Die Erfahrung aller Zeiten hat in folchen Staa; ten, worin sich Oppositionen gebildet hatten, bemiesen, daß je fraftiger ber Widerspruch mar, mit besto größerer Rraft ihm entgegen gewirkt wurde. Ueber die Reibung der Krafte geht bie Körderung des Guten verlohren, das Gute wird um so mehr hintertrieben, je hizziger es verfolgt wird. Eine Opposition ift auch gar feine, wenn es ihr an Kraft gebricht ihren Wiberspruch burch: aufeggen: foll die Reprafentation ihren 3weck ers füllen; so muß man ihr die Kraft geben, bas Subject ber Souverainitat ju zwingen. In uns tergeordneten Staaten läßt sich bas durch bas Medium der fügerainen Gerichtsbarkeit, wenn diese vorhanden ift, sonst burch den uns mittelbabren Anruf ber Sugerainitat erlan; gen; in nicht untergeordneten Staaten bingegen ift nicht anders zu helfen, als daß man die Bes fugnif ju Gewaltthatigkeiten und ju Res polutionen gestattet. Das heißt aber offen, bar die Reprasentativ : Form jum Ungluck des Innhabers ber Staatsgewalt sowol als ber Un; terthanen fehren, deren benber Gluck fie doch eigentlich fordern foll. Wenn eine Reprafenta;



tiv : Form mit Opposition ben gang sonverainen Staaten ichon barum gang etwas unthunliches ift, weil fie uber furt ober lang ju Revolutio; nen fubren muß, fo bleibt fie ben untergeords neten souverainen Staaten immer etwas unzwecks maffiges, und widerliches, weil fie eine beffan; bige Reibung zwischen ber Regierung und dem Bolfe veranlagt, und ben Grund zu einer ges genseitigen Gehäßigkeit legt. Dan ift gezwunz gen anzunehmen, daß eine jede Reprafentative Korm ihrer Natur und ihrem 3wecke nach nur eine berathende fenn tonne, und es eine Aus; artung fen, wenn fle eine entscheidende und bas burch mit ber Souverainitat in Opposition ges tretene geworden ift. Bernunftiger Beife fann man daher nur fur die berathende Repras fentativ: Form in einem fouverainen Staate stimmen.

Es darf hier nicht undemerkt gelassen wer; den, daß in jeder organisirten Opposition gegen die Regierung das stillschweigende Bekenntniss liegt, daß die Regierung untauglich sen, und die Repräsentation es besser verstehe. Eine andere Annahme muß daraus nothwendig folgen, nemlich daß die Repräsentation besugt sen, das Untaugliche, wenn es ihr zu arg erscheint, wegzuschaffen, oder daß sie es wenigstens

nur zu dulben brauche. Man kann wohl mit Recht behaupten, wenn sich eine Opposition gezgen die Souverainität durch die Zeit und durch die Umstände gebildet hat, so sen das ein wahzres Unglück für den Staat; aber vernunftwizdrig handle jeder Souverain, der sie aus freyen Stücken schaft zum wenigsten unklug.

Gine Tch & Reprafentation hiernachft, die blos ihr Interesse nicht das des Volks wahrt, welche das leztere überall nicht zu wahren im Stande ift, weil es mit ihren erworbenen Bor; rechten und Drivilegien & B. Steuer, Befrenung 2c. im Miderspruch feht, ift ein mahrer Rrebs; ichaben für den Staat. Gie ift benben, ber Souverainitat und bem Bolfe gleich nachtheilig, bem legteren schon durch die Natur der Sache, ber ersteren um beswillen weil sie von ihr zu fürchten bat. Ihre Berathung tann nicht ans bers benn nachtheilig fenn, ihre Opposition muß noch schädlicher werden. Sie vernichtet alle mohl; thatige Reformen von Seiten der Regierung, ober sucht sie boch zu behindern, sie befordert ben Druck des Bolts, um nur ihre Befrenung von ben Abgaben zu retten ober die Vorzüge ihrer Raste geltend zu machen, sie befordert die Intriquen und Cabalen gegen die Regierung um fo mehr, als fie babei im Truben fischen fann,



und führt am Ende eine völlige Lahmung ber von ihr ermübeten Regierung herben. Die Ges schichte hat diese Behauptung an allen Staaten bewährt, wo solche Ichs: Repräsentationen erts firt haben, oder noch existiren.

Wenn endlich eine Reprafentation nur ben der Ausubung einiger Soheits: Rechte concurrirt, und darauf ihr ganges Wirken beschrankt ift, so bleibt fie immer et; was unvollständiges und einseitiges, wenn auch diese Rechte grade die wichtigsten in: neren Staats; Gewalts; Rechte, Die Gefege gebung und die Besteurung fenn follten. Denn ber 3meck ber Reprafentativ : Form fann fein anderer fenn, als die Regierung in ale Ien wichtigen ben Staat betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That ju unterftuggen, und für die Ghre des Thros fowol als bas Glud bes Bolfs fraftigft mitzuwirfen. Diefer und fein anderer 3meck der Reprasentativ : Form wird auch durch die Geschichte befundet. Wo biefer 3meck durch die Reprafentativ : Form nicht er; fullt wird, ba ift auch an feine Bollfommenheit berfelben zu benfen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die gerühmte Treflichkeit der Reprasentativ, Form nur von mahren Polts; ober National, Repräg fentationen, und von bloß berathenden, besgleichen solchen gelten kann, welche bei der Ausübung gesammter irgend wichtiger Sonverainitäts; Rechte concurriren, und hiernächst die Intercession für das Volt sowol im Ganzen, als für ein; zelne bei dem Sonverain ausüben.

Man fann gegen eine folche Lieprafentatibe Korm nicht einwenden, es werbe bie Souverais nitat badurch gefahrdet, benn das Bolt bleibt bier gang in bem naturlichen Berhaltnif gum Couverain, in dem bes volltommenften Geborfams. Eben fo gut fonnte man annehe men, die Souverainitat merbe burch jede Repras fentativ & Form gefahrdet, und durfe folche überall nicht fatt finden. Das mehr ober weniger thut boch marlich nichts zur Sache, es tommt ja allein barauf an, daß die Stande welche burch die Reprafentativ : Form hervorgebracht werden, nicht mit ber Regierung in Opposition steben. Text foll nun ber Ruggen einer folchen vollständigen Reprafentativ : Korm wie fie hier angegeben mors ben ift, gezeigt werben.

1) Ein Souverain, wenn er auch Salo, mo's hochgepriesene Weisheit befäße, kann und barf sich vernünftiger Weise in Regierungs



Sachen von Wichtigfeit nicht allein auf ben Rath und das Urtheil feiner Minifter verlaffen wollen k). Schon bas Privatleben lehrt, baff wer fich gang auf seine Dienerschaft verläft. und nicht felbst allenthalben fieht und hort übel berathen ift. Der Souverain fann aber felbit nicht allenthalben seben und boren; er kann es nur durch das Medium einer gehörig or: ganisirten Reprasentative Form. Wir wollen zuerft die geschicktesten und redliche ften Minifter feggen. In großen Staaten besonders folchen, die aus verschieden arz tigen Provingen bestehen, kann schon na; turlich tein Minister eine so genaue Kenntniff des Staats haben, daß er alle Folgen und Wir; fungen eines Gefezzes ober nur einer Regies rungs , Berordnung fur bas Bange genau beur;



k) Ein Souverain mit gewöhnlicher Geistes: Fås higkeit also noch viel weniger. Das fühlen auch die Herrscher selbst, daher rührt ihr (nicht ganz grundtoses) Mistrauen, daher wird es der Hof: Cabale so seicht auch den redlichsten Staatsdiener zu verläumden. Daher rührt auch der ewige Minister = Bechsel, der den Staaten so nachtheilig ist, eben so nachtheilig als der Wechsel mit den Aerzten.

theilen und berechnen fonnte. Die tagliche Era fahrung lehrt, daß Berordnungen erscheinen, welche indem fie den Wohlstand ber einen Pro: ving heben den der andern vollig ju Grunde riche ten. Man fann nicht fagen, die Minifter tonn; ten ja burch die untergeordnete Behorde allents halben Information einziehen. Das geschieht ohne bem, und muß gescheben; aber find benn felbst die untergeordneten Behörden fo genau mit allem befannt, befummern fie fich genau um alles, find bie einzelnen Dienft : Sachen nicht mehr ihr Augenmerk als bas Bange, und erffats ten sie benn endlich ihre Berichte auch immer mit der gehörigen Sorgfalt und Circumspektion? Wie fann auch die untergeordnete Behorde einen gang zweckmäßigen Bericht und noch viel wenis ger ein Gutachten abstatten? In hundert Fals len weiß sie es ja kaum einmal zu welchem 3med fie Bericht erstattet, in eben fo viel Fals len wird fie eben fo oft nur zum Gutachten veranlagt; die Politif rath ja oft genug, ben 3meck ber Information geheim ju halten. Immer bleibt fo viel gewiß, daß auch die genauesten Informationen nicht so viel frommen als eine einzige mundliche Discussion mit Sachverständis gen und Ortstundigen Mannern, in welcher man die Grunde für und wider vernimmt, und alles



gehörig abwägt. - Laffen wir die Localita: ten, und seben blos auf bas Allgemeine. Auch hier darf fich der Souverain nicht allein auf feine Minister verlaffen, wenn er feiner Pflicht eingebenk ift. Denn auch ber redlichfte und geschickteste Mann tann burch seine alleis nige Anficht fo leicht fehlen, und ber Rebler wirft hier auf taufende von Menschen bochft nachtheilig. - Gegen wir nun vollends unredliche und ungeschickte Minifter, die boch so häufig vorkommen, besonders bie leke teren. Ift ber Souverain immer im Stande, über die Geschieklichkeit ober Ungeschieklichkeit feiner Minifter ju urtheilen? ben Punkt ber Redlichkeit muß er fo gang auf fich beruben laffen, weil niemand in das Innere der Mens ichen blicken fann. Welche ungereimte Dinge find nicht in ber neueren und neueffen Zeit aus ben Gefes : Kabrifen bervorgegangen, die von ein paar unwiffenden Ministern birigirt murben. Ich brauchte bier nur ein einziges Gefet an ufuh: ren, in welchem nicht einmal Menschen : Ver: fand ju Saufe ift. Will ber Souverain es auf feine Ehre und auf feine Pflicht hin wagen, folchen Dingen ben Stempel ber Gultigfeit aufzuhrucken ?

Man fann nicht behaupten, "ein Staats; rath, wie er ehebem in Frankreich und



auch in andern Staaten nach Frangofischem Muster vorhanden war, leiste dasselbe, und bes burfe es baber ber Reprasentativ : Form nicht. Da es doch nur auf das Berathen ber Rez gierung ankomme, so brauche man benfelben nur aus Subjecten aus den verschiedenen Provinzen bes Staats zusammenzusezzen." -Solchen Staats Dienern geht einmal bas les bendige Intereffe an ben Sachen ab, über welche fie Rath ertheilen follen; ihr Berhaltniff ju bem Souverain und feinen Miniffern balt ben ihnen die freie Meuferung hiernachft zuruck; giebt es auch mahl einen rechtlichen, nichts scheuenden Mann unter ihnen, so fällt er bald als ein Opfer ber hof; ober Minister, Cabale. Souverain und Minister haben bem? nachst gegen einen solchen Staatsrath Die Uch: tung nicht, welche erfordert wird, wenn ein Sutachten durchgreifen foll; beibe betrachten ihn als ein vom Staat angeordnetes subbalternes Collegium. - Gan; etwas anderes ift es, wenn eine Menge freier von bem Souverain und feinen Miniftern unabhangiger Manner fpricht, als wenn unfrene und Diener res ben. Macht doch felbst das Verhältnif des Mis nisters jum Souverain ihn unfren und schuch: tern, wie vielmehr muffen es benn nicht biefe



Staatsråthe fepn, die für den Souverain und die Minister zusammen, zittern. Die Beis spiele in Frankreich, dem ehemaligen Königreich Bestphalen 2c. haben bewiesen, daß ein solcher Staatsrath nicht viel mehr als eine Posse ist.

2) Das Intereffe, welches aus ben aus, aeführten Gründen eine zweckmäßig organifirte Reprafentativ , Form fur jeden mit bem Geban; ten feines boben Pflicht , Berufs erfüllten Gous verain haben muß, tann nicht auf die Ausübung einzelner Gewalts : Rechte, etwa auf die Be: feurung und die Gefeggebung beschrankt fenn, Es leibet zwar keinen Zweifel, bag burch eine fehlerhafte Ausübung biefer beiden Gous verainitats = Rechte, ber meifte Schabe im Staat angerichtet werden kann. Aber kann nicht aufferdem noch fehr großer Schade im Innern bes Staats geschehen? Und wie viel Schaben fann burch eine fehlerhafte und unpolitische Augubung ber fogenannten außern Sobeits; Rechte gewirkt werben! Sollte die Stimme eis ner Menge Manner, Die sich als die Seele als bas eigentliche Leben des Staats betrachten, die (nach ber hier angenommenen Boraussessung) in der innigsten harmonie mit dem Sonverain stehen für ihn eben so gut als für das Bolt spres chen, und fur beibe ein gleich marmes Entereffe



haben, auch hier nicht für ben Herrscher gewichtiget senn, als das Urtheil eines oder ein paar Mintster. Ben diesen ist ohnehin ein außeres Interesse bentbahr, bei jenen durchaus nicht.

Die Ge chichte lehrt, daß oft genug die eins fettige und falsche Politik eines Mini; ftere, fein Zaubern in einem entscheis benden Angenblick, feine Reigheit und Engherzigfeit in einem andern u. f. f. ben Staat an ben Abgrund des Berberbens ges bracht haben. Sollte nicht jeder Souverain Grunde genna in ben Beifvielen ber Geschichte finden, fich auch fur die fritischen Ralle, wo es ben Beschluß eines Krieges ober ber Abschließung eines Friedens gilt, der Ra; tional Meprafentation anzuvertrauen? Wird die fe nicht, ba es bem Wohl und Wehe aller gilt, alles aufbiethen, ben beften und zweckmäßigften Rath gu ertheilen. Ohnehin hat fie es in ihrer Macht ben ertheilten Rath mit Rachbruck zu unterftuggen.

Man wird einwenden, das laufe schnurstracks gegen die Cabinets politik, welche fordes re, die Verhältnisse mit andern Mächten höchst geheim zu halten; hiernächst sen auch die Cabisnets Politik eine ganz eigene Kunsk, die nur besonders Eingeweihete verständen. Ich will das erstere zugeben, obzleich ich mich



von ber Rothwendigkeit nicht gang überzeugen fann. Aber giebt es benn nicht einen Moment, wo das Geheimnisvolle aufhören muß, und dies sen Moment grade fordere ich zur Verhandlung mit ber Reprafentation. Die Stanbe gehörig componire und organisire sind ja auch feine Weis bers Berfammlungen. Ober hatte etwa ber Ros mische Senat feine Politik, ber boch mahrhaf tig nicht aus ein paar Cabinetsministern beftand, ober aus einem heutigen Minifterial: Rath. Die Politik fordert nicht grade, daß die auswärtigen Ungelegenheiten geheimnifvoll bes trieben werden: fie fordert daß fie tlug und umfichtig betrieben werden, daß man alle Berhaltniffe, alle Källe genau ermage, und die Rrafte geborig ges gen einander abmeffe. - Bas aber bas lege tere betrift, nemlich daß die Cabinets Molifik eine gang eigene Runft fen und nur fur Ginge: weihete gehore, fo langue ich folches burdaus. man wollte fie benn fur eine feine Spitbuberen erklaren, worauf sich freilich die hofschranzen am besten verstehen. Ware nicht bie Geschichte ber Staaten zugleich eine zusammenbangenbe Geschichte der politischen Kehler der Regenten und ihrer Minister, fo durfte fich die gemeine Lehre noch halten.

3) Es muß fur den Souverain vom boch ,



fen Intereffe fenn, bestimmt gu erfahren, ob bie Stadatsbiener ihre Pflichten er füllen und überall erfüllen konnen ober nicht, und ins befondere, ob fie die ihnen anvertrauete Gemalt gur Beglückung bes Bolks anmenben, ober nicht vielmehr gu beffen Bedruckung misbrauchen. Es fann hier in der erstern hinficht natürlich nicht von einer Controlle in Dienst-Sachen die Rede fenn, benn diese macht sich ben ben Unterbehörden burch die oberen, und die oberen muffen in Dienft; geschäften naturlich uncontrolliet bleiben : es ift blos die Rede von allgemeiner Pflicht; Erfüllung, und bem Bermogen baju. Ber foll ben Souverain auf die Unfahigkeit ber Minifter und ihre Rachläfigkeiten, mer biefe wieder auf beibe Unfrande hinfichtlich ber übrigen oberen Staats Beamten aufmerksam machen? Durch welche Behorde fon: nen Bedrückungen ber Unterthanen und Rechtswidrigfeiten anders abgewendet wer; ben als durch die Stande? Beschwert sich ein Unterthan ben ber vorgefetten Behorde, fo for: bert diese Bericht von der untergeordneten und weiset nach diesem naturlich ungunftig ausfallen: ben Bericht ab, befonders wenn ber Referent (bie Sachen laffen sich machen) ein Freund ober



Better des Berichts: Erstattenden ift. Wird die Beschwerde weiter for gesetzt, so geht es um so weniger beffer, als bier miber alles von bem Bericht ber erften voracfesten Beborbe abbanat. bie nun fur fich felbst schon ein Interesse bat, bag bie Beschwerde nicht reuffire. Ben bem Minister ift um fo meniger ein Succest zu ers warten, als ihn bie überhauften Arbeiten ab: halten, bas meitlaufrige Gemebe ju burchschauen: am meniaften ben bem Sonverain ber fich jest schon auf das einstimmige Urtheil ber früheren Behörden, daß der Beschwerde , Ruhrer burch ; aus Unrecht habe, fest verläßt. In fleinen Staa; ten kann fich ber Unterthan noch burch eine pers fonliche Antretung des Souverains helfen, dies fer kann auch fich leichter überzeugen, aber in großen Staaten ift bas alles unthunlich. Um Schwierigsten ift es, Schut gegen Unrechtfertias feiten ber Borgefetten zu erhalten, wenn ber Staat recht maschinenmaßig eingerichtet ift, und man fich ju bem Sonverain burch eine Menge abgesetzter Treppen, wie zu einem Rirchthum binauf arbeiten muß. Wenn der Gebrückte, nachdem er sich burchgemunden hat, nur endlich Recht erhielte! Man muß es fagen, Die Sous veraine, jumal in großen Staaten, bes geben taufend Ungerechtigfeiten, obe



ne sie zu wollen, sie mussen sie begesten, weil Niemand da ist, der ihnen die Augen ofnen kann: sie sind allein in den Händen ihrer Dienerschaften: sie sind der Spielball von derem kleinlichen Eigennutz, Feindsschaften, Parthenlichkeiten und übrigen Ungezrechtigkeiten, und brücken diesen noch oben drein das Siegel auf. In gleicher Lage mit ihnen besinden sich die Minister ben eben so gutem Willen. Nur dadurch läst sich das Begehen dieser Ungerechtigkeiten verhüten, wenn den Stänzben ein Intercessions Recht mögen sie für jeden andern Hülfsbedürftigen im Staate ausüben.

Alles bisher gesagte versteht sich nur unter ber Bedingung, daß die Repräsentation ges hörig constitutet und organisirt ist. Es wird daher über diesen Gegenstand noch aussührs licher zu sprechen senn.

Ancillon, welcher wie oben bemert wors ben, die Repräsentativ-Form zu den Verfassuns gen der Staaten zählt, und darin eine ges theilte Souverainität erblickt, will die Stande aus dem mit großen unbeweglichen und uns veräußerlichen Landgütern angesessenen Adel und den Gemeinen, ersteren als Erbs, lezteren als



Wahlrepräsentanten gebildet wissen. Genan die Sache betrachtet, erblicht man in seiner ganzen Darstellung die Grundlage der englischen Bersfassung, die zu den zusammengesezten gehört. Für solche zusammengesezte Berkassungen mag das Bild, was er von der Repräsentativ. Form entwirft ganz passend senn, für souveraine Staazten, und für die Repräsentativ. Form, die in diesen und als Staats. Einrichtung start sinden kann, ist es durchaus unpassend. Ich kann das her auch ganz auf sich beruhen lassen, was er von dem permanenten und fließenden als Nothwendigkeit in jedem Staate sagt, da es mich nicht näher zu meinem Zweck führt, eher davon entsernt.

Daß hier zwen Dinge unterschieden werden mussen, Subjekt der Standschaft und die Versonen welche dieselbe ausüben ist klar. Denn es ist nicht wohl denkbar, daß von allen, die Subjekt der Standschaft sind, auch solche ausgeübt werde.

Es ist die Rede von einer eigentlichen Bolks, oder National, Repräsentation. Es ist also ganz natürlich, daß eine Kaste als solche nicht Subject der Standschaft senn könne. Aber eben so wenig können es alle Unterthanen senn, denn sie sind ja selbst

nicht einmal alle bas Subject ber Volks, Sou, verainitat, wenn diese in einem Staate vor; handen ist.

Das Volk soll ja repråsentirt werden, b. h. es soll in seinen Stellvertretern concurris ren ben der Ausübung der Staats. Gewalt, und sollen diese die Intercession für dasselbe aus; üben. Darans scheint zu folgen, daß alle frene Hausväter, welche das Volk ausmachen, Subject der Standschaft senn mussen.

Aber es kommt hier noch eine andere und höhere Ansicht in Betracht. Richt jeder Frene hat ein so lebendiges Interesse an den Staat, als zur Standschaft erforz dert wird. Dies kann nur derjenige haben, der mit beträchtlichem Land Eigenthum angesessen, oder durch andere Bermögens Berhältnisse z. B. große Etablissements auss innigste mit dem Staat verbunden ist, so, daß er in dessen Fortdauer und Wohlssahrt zugleich die seinige erblickt. Solche Personen würden hiernach nur die Subjecte der Standschaft senn können.

Run zerfallen aber die Staaten hinsichtlich ber darin lebenden Menschen in moralische Personen und isolirt da stehende Indis biduen und Familien. Von den moralis



schen Personen find einige felbstftandig, ans bere Theile eines Land, Gigenthums. Sobald eine moralische Person gesett wird, bort wenigstens in Staatsangelegenheiten Die Berücksichtigung der dazu gehörenden Individuen auf: - mo fie nicht als felbstständig gedacht werden fann, barf überall nicht auf fie in folchen Dingen Ruckficht genommen merben; es ift, als mare fie gar nicht vorhanden -. Ben den ifolirt ba fteben: den Individuen muffen wieder ausfallen diejenis gen Beguterten, beren Guter eigentlich als Theile eines andern ifolirten gand : Eigenthums ju bes trachten find. Die Unterthanen eines ifolirt ba stehenden Land : Eigenthumers so wenig als die Unterthanen einer moralischen Person fommen hier überall in Betracht, benn fie gehoren ja gar nicht zu ber Classe ber Frenen.

Daraus folgt nun wieder, daß nur Sub; jecte der National, Reprafentation senn tonnen,

1) die felbstftandigen moraltschen Per; fonen1).

¹⁾ Es versteht sich, daß ich hier nur die eigents lich en moralisch en Personen, nicht die jenigen menne, die nach Jus civile blos Rechs te der moralischen Personen haben, oder die sos genannten pia Corpora.

- 2) Die ifoltet da ftehenden felbftfandis genund frenen Grunds Eigenthumer.
- 3) Die Frenen, welche aus andern Gründen, als wegen des Güterbesitzes ein lebenz diges Interesse für den Staat haben. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ben dieser Annahme die Subjectivität der Raztional's Repräsentation gröstentheils den dem Adel oder den Optimaten ist, weil dieser Stand der begütertste ist, der Bürgerstand dagegen schlecht, und am schlechtesten der Baurenstand wegs kommt, weil es in den Staaten wenige selbstsständige Dörfer giebt. Allein dieser Zusall ist eines Theils unvermeidlich andern Theils giebt er doch kein Recht von vorn herein die Standsschaft an irgend eine Volks Kasse zu knüpsen.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Souverain als Privat, Person Landeigensthum besit, er in dieser Eigenschaft gleiche salls an der National, Repräsentation Antheil nehmen kann, oder MitzSubject der Standschaft ist. Selbst dem Staate als einem Ganzen würzde diese Theilnahme für die eigentlich en Staats; Güter oder Aron, Domainen nicht abgesprochen werden können. Denn die Repräsentativ; Form soll sich ja auf das Ganze erstrecken, und bestimmt sich einmal die Subjec,





tivität mit durch das Land, Eigenthum — sogar vorzugsweise — so kann auch die Qualität des Besizzers nicht weiter in Betracht kommen.

Betrachten wir jest die Personen naher, welche die Standschaft ausüben, ihre Fahigsteit und die Art und Weise, wie sie dazu gelangen —.

Reine Repräsentation würde sonderbaster, man kann wohl sagen einkältiger zussammengesets senn, als die, wo alle, welche Subject derselben sind, auch die Standschaft ausüben wollten. Männer und Weiber, Kluge und Einkältige würden da unter einander erscheisnen, das Resultat der Berathschlagung würde das krauseste und sonderbarste senn was sich densten ließe. Ganz unthunlich würde oben drein die eigene Ausübung der Standschaft senn, wenn die Repräsentation einen perpetuirlichen Rastionals Rath oder was dasselbe ist — eigentzlichen Staats Rath bilden solltes den sie doch bilden müsse, wenn ihr die oben gerühmten Tunctionen bengelegt werden sollten.

Es liegt also in der Natur der Sache, daß die Standschaft durch Stellvertreter aus; geubt werden muß. Diese Stellvertreter konnen aber auch eben so naturlich nur aus den Sub; jecten der Reprasentation selbst genome



men werden, weil ihnen das sebendige Insteresse an der Wohlsahrt des Staats in woh; nen muß, was diese haben. Rur die Wahl der Subjecte der Standschaft kann die Stells vertreter bestimmen, die Souverainität darf sich darüber kein Bestimmungsrecht anmaaßen, denn Niemand darf dem andern einen Stellvertreter aufbringen und hier kommen noch besondere, sehr wichtige Gründe, in Betracht warum die Wahl allein die Entscheidung geben muß. In wie fern von Seiten der Souverainität ein Verzwerfungs Recht daben ausgeübt werden könzne, wird aus dem folgenden klar werden.

Die Zahl der Stellvertreter und Mitglieder des National, Naths muß durch die Constituztion bestimmt senn. Die Wohlsahrt des Staats fordert zwei Stücke: 1) daß kenntnisvolle und kluge Subjecte zu Stellvertretern gewählt werden. 2) Daß dazu auch in äußern Vershältnissen frene Männer gelangen, d. h. solche, welche von dem Herrscher und seinen Ministern unabhängig sind. Selbst für die Domingiren und Staatsgüter muß dieser Sasgelten m). Staatsdiener dürsen auf keinen Fall



m) Db fie gufallig alle von Abel oder meift, oder eben so vom Burgerstande find, ift gang gleiche

zu Stellvertretern in ben National/Nath gemählt werden. Wer nicht unabhängig ift, fann auch feine frene Sprache führen.

Die Souverainität kann nur in so fern ein Einspruchs ; und Verwerfungs ; Necht hinsichte, lich der Stellvertreter, welche durch die Wahl bestimmt worden sind, ausüben, als den Erswählten das erste vorhin gedachte Erfordernissabgeht. Denn es ist ihr Interesse, durch fluge und kenntnissvolle Männer berathen zu sepn.

Die Heiligkeit und Unverlezbarkeit der Stellvertreter der Subjecte der Standschaft ist eine unerläßliche Bedingung ben jeder Repräsentation. Sie muß durch die Staatssgrundgesesze bestimmt senn, und darf unter keisnem Vormande gebrochen werden. Lassen sich hier gleich lebenswierige Stellen nicht verztheitigen, so ist es doch klar, daß nie das Ganze des National-Naths verändert werden darf, und daß eine zu häusige Ersneuerung eines Theils der Stellvertreter mehr Schaden als Ruzzen stiftet.



gultig. Aber es darf fein Unterschied zwischen Abel und Eemeine in dem Nationalrath statt finden. Diese Unterscheidung wurde zu Svaltungen in demselben selbst führen, und den Zweck der ganzen Einrichtung vernichten.

Wie die Wahl der Stellvertreter zu bemitzten? Besteht der Staat aus mehreren Provinzzen und Districten, so wird jede Provinz oder jeder District in einem abgesonderten Wahls Colstegium die Stellvertreter ernennen. In kleinen Staaten wurde durch ein einziges aus allen Subjecten der Standschaft zusammengeseztes Wahls Collegium die Stellvertretung zu bestimsmen senn.

Es gehört zur Sache, ben National Rath als die ehrenvollste und würdigste Einzrichtung in der Verfassung zu betrachten, und ihn als das Organ der Souverainität und der Nation zusammen zu behandeln. Es giebt Mitztel, welche nur freilich die Souverainität allein in Händen hat, der National Repräsentation eine Würde und eine Uchtung zu verschaffen, die sie in den Augen aller hoch erhebt; das Pflichts Sefühl wird den Sliedern derselben schon von selbst kommen, und ein Auskommen welches sie sorgenfrei leben läßt, sie in den Staats zu widmen.

So die Repräsentativ/Form in einem Staas te organisirt, kann sie nach meiner Einsicht nur wahrhaft gedeihliche Früchte bringen. Man glaube ja nicht, daß ihr der blos berathens



be Character etwas von ihrer Kraft entzies be. Die blos berathenbe National , Reprafenta; tion muß schon nach ber Ratur ber Gache viel fraftiger mirten als die entscheidenbe. Diefe nimmt eine feindseelige Stellung gegen die Res gierung an, jene eine freundschaftliche, biefe will durch Widerspruch überzeugen (ber nie uber: zeugt) jene kann nur burch tiefgebachte Grunde überzengen, die um fo großern Eine bruck machen muffen, als von keiner Dyposition gegen die Souverginitat die Rebe ift, als fich ber Souverain überzeugt halten muß, baf bie Res prafentation sein Wohl so gut, als bas Wohl des Volks will. Nicht die kraftvolle rauhe Sprac che, die fraftige gedachte und polirte bringt burch.-Man glaube ferner nicht, der perpetuirliche Rational, Rath werde bald von der Regierung gewonnen werben, merde balb ber unterthänige Diener bes Souverains und feis ner Minifter werden. Die Regierung hat ihn ja zu gewinnen nicht nothig, weil er nicht mit ihr in Opposition steht; die Stellung welche ber Rationalrath in der Berfaffung einnimmt, fann schon der Matur der Sache nach die Glieder bef: felben nicht zu blogen Jasheren herabwurdt: gen: es ift ja das eigene Intereffe ber Regies rung, daß fie es nicht werden : bachte bie Res



gierung wirklich schlecht, so wird ber National; Rath desto edler benken; gegen schlechte und bem Staate nachtheilige Maagregeln besto fraf: tiger reben. - Man glaube endlich nicht, baff durch einen folchen perpetuirlichen Nationals Rath die Souverainitat irgend beein: trächtiget, und der Nation eine Mitres gierung eingeraumt merbe. Er foll ja nur bie Regierung berathen, nicht mitregieren, er foll nur die Bunfche, die Bitten bes gefamme ten Volks fowol als der Einzelnen bem herrs scher zu Fugen legen, und folche, wenn er fie gegrundet findet, unterftuggen, nicht beren Erfule lung fordern. Wie fann von einer folchen Gin: richtung die Souverainität nur irgend etwas gu fürchten haben ?

Es läßt sich auch nicht annehmen, der National-Rath werde, seine Bestimmung vergessend, in ein die Souverainität an sich reißen, des und aristocratisches Collegium aus arten. Das würde er nur können, wenn ihm ein entscheidender Charakter bengelegt würzde, wenn überall die Repräsentation mit diesem Charakter versehen wäre. Eher würde dies zu besürchten senn, wenn die ganze Masse derzenizgen, welche nach der obigen Annahme die Subjecte der Standschaft sind, und eigentlichen Verz

fammlungen von Zeit zu Zeit zusammenstößen; ein Zusammenstießen, dessen Verhütung die Poslitik um so mehr gebiethet, als die Geschichte darüber die traurigsten Erfahrungen aufzuweissen hat. Der berathende Charakter läßt sich da auch leicht in einen eutscheidenden umwandeln, der Pobel ist leicht zu gewinnen, und die Revoslution herbeizusühren.

Es sen mir am Schlusse noch erlaubt, ein paar Bemerkungen über die innere Organis fation des National : Rathe hinzugufügen. Dag er mit einem eigenthumlichen Pra: fidium versehen senn muffe versteht sich, eben fo, daß die Babl des Prafidenten von ihm felbst ausgehen muffe, benn weder von Seiten der Souverainitat, noch von Seiten der Subjecte der Standschaft tann füglich bas Prafidium bestimmt werden. Ein temporais res und reeligibles Prafidium durfte bier die beste Einrichtung senn. - Alle Geschäfte des National : Raths beschränken sich 1) auf das Urtheil über die ihm verfassungsmäs fig vorzulegenden Sachen; 2) auf die Staats; Controlle und 3) auf die Ins terceffion für das Bolt oder für Gins gelne aus bemfelben. - In wie fern er mit bem Souverain unmittelbar ober mittelbar burch



bie Minister, ober nur allein mit den Ministern zu verhandeln hat, hängt von den Gegenstänz den die er beforgt sowol, als von den Umstänzden und Verhältnissen ab, die daben concurrizen. — Den mündlichen Discussionen folgen die körmlich abgekaßten Gutachten, Vorstellunzgen und Addressen an den Herrscher u. s. f. f. Es muß dem National Rath fren stehen, wo er es nöthig kindet, den Sonverain durch eine förmliche Deputation anzutreten.

Wenn die Verfaffung sowol als Einrichtung eines Staats durch eine formliche Urkunde be: stimmt ift, so qualificirt sich ber National-Rath auch am besten jum Erhaltungs: Senat ber Constitution - nicht in der Karce, welche ber frangofische Erhaltungs , Senat svielte, fons bern — als Wachter gegen die Eingriffe und Verleggung der Staatsbeamten, und indem er entweder Berbefferungen vorschlägt, oder neues rungssüchtige Plane burch fein Urtheil hinters treibt; wenn sie schlecht find, oder sie fordert. menn sie gut und wohlthatig find. Borfchlage ju Berbefferungen, und Antrage auf Abschafe fung von Migbrauchen durften bem Rational; Rath fcon ohnehin und als foldem ju geffatz ten fenn, weil fie mit jur Gorge fur bes Staa: tes Wohlfahrt und Bestes gehoren. Denn er



soll ja die Regierung nicht blos mit seinem Rath in Sachen die ihm versassungsmäßig vorzgelegt werden, unterstützen; er soll ihr ja übergall mit Rath und That zur Hülfe kommen, und sich allenthalben nach das Beste des Souverains sowol als des Bolks umsehen. Man darf ihn daher nicht zu einer Maschine herabwürdigen, die sich blos nach dem Willen der Regierung bewegt, er muß auch durch eigene Kraft belebt und bewegt werden können.



Die

Staaten Deutschlands.

Sefamte noch vorhandene deutsche Staaten sind auf eine nach dem Jus Gentium rechts mäßige Weise entstanden. Keiner hat (so viel wir wissen) einer Volks Vereinigung seine Entstehung zu danken; alle haben ihren Grund in den übrigen nach Jus Gentium zulässigen Entstehungsarten der Staaten n).

Wie die deutsche Geschichte zeigt waren uns fere jezzigen Herrscher ursprünglich meist Magistratus, welche im Ramen des deuts schen Königs — nachmaligem R. D. Kaisers einzelne Souverainitäts, Rechte über eine Provinz oder einen Distrikt des Reichs aus;



n) Ich verweise hier für alle weitere Citation auf Haberlins Handbuch des dentschen Staatsr., Winkops Rheinischen Bund, und Klübers Acten des Wiener Consgresses.

ubten. Rur menige maren felbft Gubjec; te einer unvollkommenen von dem Reichs, oberhaupt abhängigen Staatsgewalt. Als fpåterhin die Magistraturen in erbliche Rechte vers mandelt murben, legte fich jeder fur feinen Bermaltungs ; Distrikt, auch darüber hinaus wo er fonnte, die bisher befeffene fremde Gewalt als eine eigene ben, und faiferliche Belehnungen. Bestätigungen, und Rachsichten erwarben fie ihn mit vollem Recht. Der Beftphalische Fries de sezte in so fern alle gleich, daß er allen bas Grrungene unter bem Titel ,, Landeshoheit -Superioritas territorialis bestätigte. Was die Landeshoheit in fich begreifen follte, murbe nicht genan bestimmt, ber Befigstand und bie bise berige Ausübung follten eigentlich das Rormativ fur ihren Umfang und ihren Gehalt ab: geben. Es war baher auch feine eigentliche Staatsgewalt die unfern Berrschern hier ertheilt murde, es mar blos ein Aggregat von Gemalts: rechten die ihnen unter einen Collective Ras men in Abhängigfeit von ber Reichshoheit gu: gestanden murben. Einzelnen moralischen Berg fonen und Individuen, welche fich der Gewalf ber landesherren zu entziehen gewußt, auch eine gelne Sobeits Riechte erworben hatten und fpåterhin als Reichsffabte, Reichsborfer



und Reich kritter aufgetrefen waren, bestätigte gleichfalls der Westphälische Friede das Erwor; bene als ein jus territoriale mit gleicher Depen; denz. Man machte aus der Superioritas territorialis und dem jus territoriale eine eigene unvollkomne untergeordnete Staats; Hoheit— die Publicissen machten sie doch nur darauß — im Grunde waren bende nichts als ein Aggregat von Hoheitsrechten, woben alles auf den Besisstand des Einzelnen ankam, mit Subordination nuter Kaiser und Reich.

So schlichen die Landeshoheit und das jus territoriale in Abhängigkeit von Kaiser und Reich und beschränkt durch die Reichsgesezze, und durch die Landes/Verfassung, welche sich in der Länge der Zeit gebildet hatte fort dis zur Austösung des deutschen Reichs. Auswärtige Souveralne, welche zugleich Besizzer deutscher Reichsländer waren, erstreckten jedoch ihre Souverainität auch auf diese z. B. Preußen, und Kaiser und Reichschwiegen dazu, weil sie es nicht hindern konnten.

Im Presburger Frieden (1805) wurde durch Französische Vermittelung den Königen von Bapern und Würtemberg und dem Grossperzoge von Baden die volle Souveraisnität über ihre Staaten, so wie sie der Raiser von Desterreich und der König von Preußen über



ihre beutschen Reichsländer besassen zugestanden. Da diese Fürsten bennoch in des Reichs. Bersbande blieben, so wurde es streitig, welche Art der Souverainität gemeint senn konnte. Die Stipulation des Presburger Friedens und die folgenden Begebenheiten machten es jedoch volz lig flar, daß die Souverainität in der engssten Bedeutung gemeint war, woben sich noch immer eine Verbindung mit dem deutschen Reische gedenken ließ, nur daß teine suzerainete mehr anzunehmen war.

Als in dem Jahr 1806 die Anstöfung des beutschen Reichs erfolgte wurde diese Souverainität auf alle Mitglieder des Rheis nischen Bundes durch die Bundes Acte erstreckt. Bon dieser Zeit an erschienen unsere deutschen Herrscher sämtlich mit einer Souverrainität in der engsten Bedeutung dieses Worts. Sie haben solche nach Austösung des Rheinischen Bundes in dem neuen germanischen Bunde benbehalten, und die deutsche Bundess Acte bestäriget sie ihnen namentlich und auss drücklich. Auch den eine Zeitlang unterdrückten jezt wiederhergestellten frenen Städten ist diese Souverainisät zu Theil geworden.

Darüber mar man von jeher in Deutschland einig, daß in den weltlichen Erbstaaten



nicht bas Volk bas Subject der Landeshoheit sen; sdie Geschichte gab ja über deren Entste, hung die vollkommenste Auskunft. Man stritt nur darüber, ob es die Landesherrliche Familie oder der jedesmalige Herrscher sen. In den Reichsstädten dagegen legte man eben so einsstimmig dem Volke das jus territoriale ben. Alar ist es hiernach, wo gegenwärsig in Deutsche land die Volks; Souverainität gesucht werden muß.

Mit der Entstehung der beutschen Territo? rien gleichzeitig hatten sich meist Schs : Re: prafentationen unter bem foatern Ramen Landstände gebildet. Ihr Ursprung fallt in bie dunkeln Zeiten ber Geschichte. Bum Theil moden sie aus der (wahrscheinlichen) Gewohn, heit der Landesherrn als sie noch Magistratus maren, die angesehensten in der Broving ben wichtigen Regierungsgeschäften zu vernehmen, die sie hernach aus Politik benbehielten, entstan; ben, zum Theil aber auch von den Landesher; ren erst spaterbin eingeführt fenn, um sich beste ficherer zu behaupten. Die Anwendung ber Reichsverfassung auf die beutschen Territorien mag auch allerdings viel zur Ausbildung ber Landstände bengetragen haben. Man fann annehmen, daß fie von jeher ein Wiberfpruch &

Recht hatten, in so fern es ihren Beutel galt, weil sie Algaben fren waren, in andern Fällen hingegen blos den kandesherrn beries then. Indes wusten sie auch mit der Zeit durch tausend Künste sich meist in allen Fällen, wo sie zugezogen werden mußten, ein Widerspruchs. Necht zu erwerben, und gegen den durch Geldenoth in die Enge gebrachten kandesherrn durch Verträge zu sichern. Sie wurden in ihren Unsternehmungen von dem Neichs Oberhaupte ges stärkt, welches daben interessirt war, daß die landesherrliche Gewalt so viel möglich gelähmt wurde.

Die Landstandschaft hing in den ehemaligen deutschen Reichsländern von Zufälligkeiten ab, und gab es dafür keine Regel. Es kam in jes dem Lande auf das Hergebrachte und den Bessigskand an, in der Regel waren es die Steuersfrenen. Durch diesen, nemlich den Besisskand, wurde auch bestimmt, ben welchen Staatsgeswalts Rechten die Landstände, und wie sie das ben concurriren sollten. Die Regeln welche man ausstellte waren doch nur von dem abstrahirt, was man am häussigsten fand.

Dies landståndische Wesen hat für die deutsschen Territorien wenig heilfame, aber des fo mehr nachtheilige Folgen gehabt.

Die einzige gute Folge die es hatte, mar, daß ber Landes: Eredit noch so leidlich erhalten wur; de. Alber

- 1) find die Verschuldungen der Landes, herren dadurch doch nicht abgewendet worden.
- 2) hat sich eine bem Wohl des Landes hoch st nachtheilige Beschränfung der Ho; heit gebildet, weil die Stände fast gegen jede Bewilligung, die sie dem Landesherrn in der Borzeit machten, sich auch neue lan; desverderbliche Rechte einräumen ließen.
- 5) Ift alle Landesverbesserung sowol rücksichtlich der Justiz als der Verwalstung, besonders aber die des Rechtszusstandes dadurch zurückgehalten worzden, weil es das Interesse der Landstände erforderte, daß alles benm Alten blieb. Keizne Reuerung konnte fast geschehen ohne ihzen nach und nach erwordenen Rechten und Privilegien Eintrag zu thun, und dagegen mußten sie sich nachrich erklären.
- 4) Mas das Schlimmsteist, die übrigen Unterthanen sind dadurch hart bedrückt morden, indem die nothwendig gewordenen Abgaben welche die Steuerbefrene'ten hatten aufbringen mussen auf sie stelen.

Da die Landstände in den meisten Territos rien vorzugsweise, oft ganz aus dem Adel bes standen, so mußte die landständische Verfassung um so mehr eine adeliche Verforgungs. Anstalt werden, als die Regierung die Schreier unter den Landständen durch Aussichten entweder für sich selbst oder für ihre Kinder auf einträgsliche Staatsbedienungen zu beschwichtigen suchen mußte, wenn sie ihren Zweck erreichen wollte. Der Depositar aller Alterthümlichkeiten und Missbräuche mußte die ständische Verfassung schon durch ihre natürliche Einrichtung sepn.

Die Geschichte des deutschen landständischen Wesens ist die scandaleuseste die man kennt o). Ewige Zänkereien mit der Regierung die sich Luft machen wollte, und sie nicht bekommen konnte, gegenseitiges Chicaniren, und Intriguizen der Landstände gegen den Landesherrn. Je schlasser der Reichsverband wurde, desto kräftizger traten die Regierungen auf. Aber so lange die Reichsverfassung bestand, trauete sich doch



o) Sch habe viel dazu gefammlet. Giner der schlechtesten Zuge tam noch unter der Gerrschaft Mapoleons in einem fleinen deutschen Staat te vor, woben der Herrscher Land und Leute hatte einbufen konnen.

fein Lanbesherr dies landständische Wesen abzuschaffen eder zu reformiren. Rur auswärtige Sonveraine, die zugleich deutsche Reichsländer befaßen, machten mit den Landständen wenig Umstände und würdigten sie meist zum bloßen Schattenbild herab.

So lange noch das deutsche Reichsoberhaupt hoffen fonnte, burch die Landstande die machsen; de Gemalt ber beutschen Landesherren gu gugeln, wurden die Landstande für ein heiliges und unverlegliches Corps gehalten ; ihnen mur: de ihre Existent sogar durch Reichsgefette gefis chert; ste murden in allen Unternehmungen ges gen ben Landesherrn unterftust. Mit bem bine schwinden dieser Hofnung fing man auch an die Landffande ju vernachläffigen. In dem Neichs: deputationschlusse vom Jahr 1803 wurde fogar ber Grundfat formlich ausgesprochen, baf for bald fich mit den Territorien irgend eine Berg anderung jurragen follte womit das bishe; rige landftåndische Wefen nicht ferner besteben fonnte, die Landstande ipso jure für aufgehoben geachtet werden follten; Mehrere landståndische Berfassungen gingen in Folge die fes Grundsagges fogleich ju Grunde, andern mur; be damit, so zu reden, das Meffer an die Rehle gefest. Daran, daß fie mit Bewilligung des



Raisers und Reichs reformirt ober gar aufgehoben werden könnten, hatte von jeher niemand gezweifelt.

Sobald ber Konta von Würtemberg bie Souverainitat erworben batte, bob er bie Landstände im Burtembergischen auf. Das geschah' noch in der Zeit der deutschen Reichsver faffung mit ftillschweigender Genehmis gung von Raifer und Reich. Erfterer batte auch noch besonders in dem Presburger Krieben versprochen, bem, mas von den neuen Souves rainen vermöge ber ihnen ertheilfen und von Frankreich garantirten Souverginität geschehen mogte, fein Sindernif in ben Deg ju legen. Dem Konig von Burteniberg folgte ber Groß: herzog von Baden in ber Aufhebung ber Stande im Breisgan. Nachdem bie beutsche Reichsverfaffung außeinander gegangen war, bo; ben auch ber Großherzog von Beffen und noch andere Souveraine die Landstande auf. Die meisten behielten sie blos ben, nur einige wenis ge bestätigten sie von neuem und in ihren alten Gerechtsamen.

Die Policik mußte allen beutschen Fürsten die Aufhebung ber Landstände gebierhen. Sie durften, wenn sie es vermogien, keine Opposiz tion mit der Regierung seiden; sie durften solche



jest um so weniger leiben, ba keine suzerainété mehr vorhanden war, die ben Streitigkeiten zwisschen der Regierung und den Stånden ins Mitztel treten konnte, folglich nichts als der Weg der gütlichen Ausgleichung oder der Gewaltthästigkeit übrig blieb. Denn Napoleon hatte ja ben der Stiftung des Rheinbundes förmlich auf alle suzerainété verzichtet, und sich blos das Protektorat vorbehalten. Ob die Souveraine daz zu befugt waren, darüber ist leise gestragt und leise gestritten worden.

So wie die Fragen über die Möglichkeit des Staats und der Staats Gewalt und über die Rechtmäßigkeit von benden aus dem Jus Genst um allein zu beantworten find, so muß auch diese daraus beantwortet werden.

Das Philosophiren und Moralistren kann hier eben so wenig als in der Lehre vom Staat und der Staatsgewalt gestattet werden, denn daben wurde Nichts die Prove halten. Das eine wurde über dem andern zusammenfallen. Das unabanderliche anerkannte Facstum entscheidet hier alles, und vertritt die Stelz le des Jus. So will es Jus Gentium.

Die Könige von Banern und Würtem; berg und ber Grofherzog von Baben haben burch ben Presburger Frieden unffreitig eine



Souverginitat in ber engften Bebeutung bieses Worts d. h. eine von allen und jeden Deschränkungen frene Sonverainitat erworben. Daß sie namentlich auch von den Beschränkungen ber lanbftanbischen Berfassungen fren fenn follen, beweisen bie Stipulationen bes Presburger Friedens und bie in Gemasheit berfelben geschehenen Aufhebuns gen ber kandstånde beutlich genug. Dieselbe Souverainifat ift in bem Rheinbunde hernach auf alle beutsche Herrscher ausgedehnt worden; sie ist von allen Machten mit Ausnahme von Engeland, beffen Widerspruch allein hier nichts gelten murbe, menn er vorhanden mare, aners kannt worden. Eben dieselbe hat nach Aufhes bung bes Rheinbundes wieder in der deutschen Bundes : Acte ihre Bestätigung mit ftiller Aus; behnung auf die wieder hergestellten Staaten Sannover, Beffen : Caffel zc. gefunden.

Die unbeschränkte Souverainität der deutschen Herrscher ist nach Jus Gentium völlig begründet. Daß die Unterthanen oder vielmehr die daben interessürten Landstände nicht um ihre Einwilligung gefragt worden sind, thut nichts zur Sache, denn sie brauchen nach Jus Sentium nicht gefragt zu werden, chen so wez nig als das Volk in den dren lezten oben gez



bachten Entstehungs : Källen ber Staaten gefragt ju werden braucht. Die unbeschränfte Sous verainität braucht also keine landständischen Berbindungen, wie die bestandenen maren und die noch jum Theil bestehenden sind zu leiben, wenn sie nicht will, fie fann fich bavon bes frenen. Man muß entweder die ganze Rechts maffigfeit ber Staaten anfechten, ober biefe Urgumente gelten laffen. Man fann auch feine altern Bertrage, beschworne Compactaten und Privilegien entgegenfeggen, benn ber Zuffand ber Dinge unter beffen Voraussezzung fie nur gelten fonnten, ift gang verändert worden. Ohnes bin weiß man, auf welchem Wege und burch welche Mittel so vieles in der altern Zeit ift ers worben worden.

Man kann die Befingniß der neuen Souves raine zu Abschaffung der landståndischen Verfasssungen auch noch schulgerechter und so deducis ren. Es litt keinen Zweisel, daß ehedem mit Bewilligung des Kalfers und Reichs die Landsstände in den deutschen Territorien reformirt und ganz abgeschaft werden konnten. Man kann zwar nicht generell behaupten, daß ben untergeordnes ten Staaten deren Verkassung von der suzeraineté abhängig sen; aber in Deutschland war das doch der Fall in Betracht der Art und Weise



wie bie beutschen Staaten entstanden waren. und des fortdaurend gebliebenen Berhaltniffes der Reichshoheit zu der Landeshoheit. Man nahm ja fogar an, daß vermoge der Reichshos heit einzelne beutsche Staaten ober aar eine aans ge Claffe berfelben unterbrückt merben tonnten. Benfviele, wo biefe Unnahme geltend gemacht worden, enthält ja der westphälische Friede, vorzugsweise aber der Reichsbeputations : Schluß vom Sahr 1803. Das lextere Gefet hatte übere bies ben Grundfag ausgesprochen, daß wenn fich folche Umftande ereignen murden womit die bis: herige landståndische Berfaffung incompatibel fenn burfte, folche von Rechtswegen aufhören follte. Das konnte ausgesprochen werden megen bes historisch begründeten Uebergewichts ber Reichshoheit über die Landeshoheit und ber bas rin enthaltenen Difpositions , Befugnif über beutsche Reichslander und beren Berfaffungen. Es entstand nach dem Untergange der deutschen Reichsverfassung die neue unbeschränkte Souves rainität der dentschen herrscher. Damit trat ber Kall ein, für welchen ber Neichsdeputations, Schluß vom Jahr 1803 Vorfehung getroffen bate te. Die neuerworbene unbeschrantte Souverainis tåt mußte ferner jeden Berricher über fein Land Diefelben Rechte erwerben, die Raifer und Reich



ehedem über das Ganze ausgeübt hatten b. h. alle Rechte der Reichssouverainität, worin auch die Besügniß über die Landes, Verfassung zu verfügen enthalten war. War nun die Entsteshung der neuen Souverainität nach Jus Genstium völlig begründet, so läßt sich auch gegen die Kolgen nichts einwenden.

Man werfe mir hier feine Sophisterenen. feine Berbrehung ber Rechtspringipien vor; man glaube nicht, daß ich ben Fürsten ein Complis ment machen will. Waren bie Pringipien bes Jus Gentium, wovon allein bas rechtliche Dasenn aller Staaten abhängt hier nicht fo durchgreifend, fo entscheidend; ich murbe mich gemiß gur entgegengefetten Lebre bekennen. Die Wölfer Deutschlands maren daben freilich schlecht berathen, benn man mußte alsbann annehmen, alles verhalte fich noch so wie in den Zeiten der Landeshoheit; alles muffe auch ferner fo blei; ben; die Bolfer durften feine National : Repras fentation hoffen, weil die vorhandenen Ichs; Repräsentanten fich bagegen fezzen murden; die alten Steuer , Befrenungen , Jurisdictions , Pris vilegien ze. endlich muffen bleiben. Indeg wenn fich diefe Lehre wirklich durch Jus Gentium begrundete, so wurde ich fur die fortdaurende Beschränfung ber Souverginitat eben fo gut fpres



chen als ich jezt für ihre Befreyung rebe. Der rechtliche Mann darf keinem zur Liebe und zur Freundschaft sprechen. Uebrigens gereicht zum wahren Glück der deutschen Bölkerschaften, was sich zugetragen hat, denn sie haben jezt einen besseren Zustand mit der besseren Zeit zu hoffen.

Gab bie neuerworbene unbeschrantte Sou; verainität den deutschen Herrschern das Necht die gandstände aufzuheben ober zu reformiren, wie sie es fur gut fanden; oder vielmehr, bor; ten selbige schon von Rechtswegen auf, und war die Aufhebung blos etwas Körmliches, so ift es flar, daß diesenigen herrscher, welche nach erworbes ner dieser Souverginitat die alten landståndie schen Verfassungen noch beibehalten haben, sich dadurch nichts an ihren Rechten vergeben haben. Sie konnen fie noch ferner beibehalten, reformis ren, auch gang aufheben. Beschranfter muß nas turlich die Befugnif derjenigen fenn, die fich nach erlangter Souverainität mit den alten Stans ben in neue Verbindung eingelaffen, wohl gar alle ihre Rechte und Privilegien bestätigt baben. Diefen kann nur ein Jus reformandi juge: fprochen merben, beffen Grengbestimmung mirts lich eigene Schwieriafeiten bat.



Der

drenzehnte Artifel der deutschen Bundesacte.

Die beutschen Bölkerschaften haben leider kein Recht auf National, Repräsentation. Ursprüngslich ließe es sich noch wohl annehmen, aber es ist hernach verlohren gegangen, und Jus Genstium will den neuesten Zustand der Dinge, wie er sich in der Zeit ausgebildet hat respectivt wisssen. Nur ein Recht auf Ichs, Repräsentation ließ sich ehedem und in der Zeit der Landeshopheit annehmen — doch auch nicht allgemein —; in der Zeit der Souverainität ist es aber auch erloschen, wo es nicht besonders und von neuem bestätigt worden ist.

Der breizehnte Artifel der beutschen Bundes, Acte enthält die Bestimmung

"In allen Bundes, Staaten werden landståndisch: Berfaffungen statt finden"



und ist baburch ben beutschen Bolkern hof:
nung zu einer allgemein einzusührenden Repräsentatio. Form gemacht worden. Ein Necht bazu wird ihnen fein Vernünftiger aus dem gestachten Artikel geben können, weil nicht mit ihnen contrahirt worden ist, sondern die Sousveraine nur mit einander verhandelt und abgesschlossen haben. Darum ist es auch eine ganz falsche Ansicht wenn man glaubt, die Volker dürften jezt auf die Souveraine losstürmen und die Einführung der landständischen Verfassunz gen fordern p).

Es soll untersucht werden, in welchem Geis ste die Bestimmung des brenzehnten Urtifels der Bundes: Ucte zu nehmen, und welche Repräs sentativ : Form darnach die Bolker zu erwarten haben dürften?

In Betreff der ersten Frage ist es woht ganz klar, daß den herrschern frene hand gelassen werden soll (oder sie sich vielmehr solz che selbst bedungen haben) die neuen landstånsschen Berkassungen einzurichten, wie sie es am zweckmäßigsten für ihre Länder sinden



p) Daß sie ihre Souveraine barum als um eine fur das land heilfame Ginrichtung bittweise antreten durfen, fann keine Frage fenn,

würben, und die befondern Verhältnisse es gestatteten. Die Basis der zu errichtenden landständischen Verfassungen hätte man wohl im allgemeinen angeben können, indes wer weis, welche besondere Kücksichten auch diesem entgezgenstanden. Ueberhaupt, scheint es mir, habe man die Souverainität nicht beschränken, sonz dern es lieber jedem Herrscher überlassen wollen, die Sache nach seinen besten Einsichten einzuleizten. Indes hat doch die Erfahrung gezeigt, dass es besser gethan gewesen senn würde, die Basis der neuen landständischen Verfassungen sowol als ihre Beziehung zu den ehemaligen, wenigzstens im allgemeinen zu bestimmen.

Das Gesagte, nemlich daß den herrschern frene hand gelassen worden, die landståndischen Verbindungen nach ihren Einsichten und mit Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse einzurichten, wird durch die neueren und neuesten Ereignisse vollkommen bestätiget. An einer Einsheit des Sanzen in dem neuen germanischen Bunde ist hier eben so wenig, als an eine Einsheit der Versassungen zu denken. In wie sern sich demungeachtet eine allgemeine Basis annehmen lasse, soll den der zwenten Frage unterzsucht werden. Dort wird es sich auch sinden, ob und in wie fern daneben sich noch allgemein



zu befolgende Grundsäsze rucksichtlich der innern Einrichtung der landständischen Berfassungen ans nehmen laffen.

In Betreff ber zwenten oben gedachten Frage Scheint es fast aus einer Rote bes Fur: ften von Metternich an die Königl. Burtembergische Gefandschaft zu erhellen, bag bie beutschen Bolter feine andere Reprafentativ Form als die ehemalige erwa mit einigen Mobifita; tionen j. B. daß wo die Stande blos aus bem Abel bestanden, auch noch aus bem Burger, und Bauernftande ein Zufag gegeben wird, ju erwars ten haben. Denn biefe Rore erffart unummung ben, baf Wiederherstellung ber ehemaligen Berg faffung und bes ehemaligen Zustandes mit ben nothia befundenen Modificationen ber alleinige 3meck ber großen Alliang fen. Daben, und wenn man besonders die alten Privilegien und Rechte benbehielte, durfien Die Bolfer schlecht berathen fenn; und eben fo fchlecht die Souves rainitat, wenn den Standen ein Entscheidungs, Recht eingeraumt murbe. Denn es giebt feine suzerainété in Deutschland mehr, welche in vorfommenden Streitigfeiten entscheiben fonnte; eine Unterordnung unter ein Bundes & Gericht durften fich doch mabrhaftig mehrere Souveraine 3. B. ein Ronig von Bagern, Burtemberg ic.



nicht gefallen laffen. Die beutschen Bolfer bas ben warlich zu gut geblutet, um annehmen zu fonnen es sen die Absicht der Bundesvermand, ten das Unbeil des alten landståndischen Befens wieder über fie zu bringen, ober ben ihnen, mo es noch vorhanden ift, in ber Integrität zu er, balten: Die Rote bes Rurften von Metter, nich ift daher gewiß anders, und von der Wie; berherstellung der alten ursprünglichen germanis ichen Verfaffung zu nehmen. Dabin beutet auch ber Rusat "mit den nothia befundenen Mobificationen" überall läft fich aus ber Rote vernünftiger Weife nichts anders schliefen. als daß man mit Vernachläffigung ber eraltir: ten Ibeen ber neuern Zeit auf acht germanische Grundfasse bie neuen ftanbifchen Berfaffungen errichten wolle. Bare blos auf den Zustand, wie er vor Auflösung ber Reichsverbindung mar Rücksicht genommen worden, so hatte auch die Wiederherstellung der Reichshoheit mit ihrem Bubehor im Plane ligen muffen. hiernach bate ten benn nun die beutschen Bolker eine mahre Rational : Reprafentation zu erwarten, etwa fo wie sie oben vorgeschlagen worden ift, daß die großen Grund , Eigenthumer und die felbstiftandi, gen moralischen Personen bas Subject ber Stand: fchaft maren.



Hinsichtlich der den Stånden zustehenden Rechte, ihrer Organisation n. s. w. würde sich conjecturiren lassen, daß die Stånde nicht blos ben der Besteurung und Gesezgebung, sondern auch in andern wichtigen Fällen zu hören, etwa die innere Einrichtung der alten kandstände haben, und nur mit einer berathenden Stimme versehen senn durften.

Ermägt man indes

- 1) daß der Art. 13 der beutschen Bundese Ucte absichtlich den Ausbruck " Land ftanz bische Verfassungen" gebraucht,
- 2) daß in den meisten Staaten Deutschlands noch die alten land ständischen Bers fassungen geblieben oder wiederhergestellt worden sind,
 - 3) daß einige Sonveraine schon im Beiste der Bundesacte ihre landståndischen Berfassungen reformirt haben z. B. den noch sehlenden Baurenstand hinzugesest haben,
 - 4) daß in einigen Staaten den Standen bes reits das Entscheidungsrecht ausdrücklich zus gesichert worden ist, und in andern ihnen nicht streitig gemacht wird;
- So fann man wohl annehmen bie funfrigen landständischen Berfassungen



werben, hinsichtlich ihres Wirkens Treibens und ihrer inneren Einrichtung, blos ehe; malige reformirte Landstände senn.

Wie weit sich nun da die Reform erstrecken wird, läßt sich nicht fagen. Man kann daben nicht von den Erfordernissen der Zeit und von der Benuzzung bessere Einsichten sprechen. So viel ist wohl ausgemacht, daß die äußere Sessfaltung einer National Repräsentation nach Ständen ähneln wird, daß man in dem einen Lande blos berathende in dem andern dagegen entscheidende Stände sinden wird, und daß die privilegirte Rasse natürlich allenthalben das Uesbergewicht haben wird. Es ist nur zu wünsschen, daß ben dieser Stände Verfassung das Wohl des Souverains und des Volks wenigsstens se weit, als es ben der Unvollsommenheit thunlich ist, werde befördert werden.

Die Preußische Monarchie zeichnet sich hinsichtlich der projectirten Stände, Verfassung vor allen deutschen Staaten, die disher auf ähnz liche Zwecke hingearbeitet haben, aus. Es ist zwar im Grunde auch nur eine reformirte alte landständische Verfassung die hier zum Grunde gelegt wird, aber in dem hieher gehörigen Ros nigl. Edict ist zugleich die Rede von einer dem Geiste der Zeit gemäßen Reform der mies



Das das aber zu bedeuten hat, weiß man; auch weiß man von Seiten der Regierung wie viel man der Nation zu danken hat, und daß der Staat nicht durch privilegirte Kasten geret; tet worden ist; man weiß das nicht nur sondern erkennt es auch an. Nächst der Preußischen Mosnarchie wird man wohl in solchen deutschen Staaten, in welchen in den verstoffenen Jahren die Landstände aufgehoben worden sind, und nach der Bundesacte jezt wieder landständische Verfassungen eintreten sollen, die besten Einrichztungen zu erwarten haben, weil hier den Souzverainen ganz frepe Hand gelassen ist.

Das Königl. Preuß. Ebict über die Reprässentativs Form in der Pr. Monarchie will aus den restituirten und resormirten Provinzial, Ståns den eine perpetuirliche Generals Reprässentation ausgehoben wissen, und legt dieser eine blos berathende Stimme ben der Bessteurung und allgemeinen Gesetzgebung ben. Es würde meiner Seits eine zu große Kühnheit senn, darüber urtheilen zu wollen, ob sich die oben über die Bildung einer Nationals Reprässentation gemachten Vorschläge daben realissen ließen, besonders da sie, diese Vorschläge erst überall von der Kritik geprüst werden müssen.



Nur das sen mir zu bemerken erlaubt, daß ich in unserm schlechten Zeitalter, wo zwen mächtis ge Parthenen, die Fendals Aristocratische und die Democratische so gewaltig mit einander kämspsen, wo Verfolgungssucht, Hinterlist, Misstrauen und andere Töchter der Hölle an der Tasges Dronung sind, und die neue Deutschheit im Grunde nichts weiter ist, als ein deutscher Rock worin die schwärzeste französische Seele steckt, ich in keinem andern Institute als in dem oben vorgeschlagenen National Rathe das Palsladium der bürgerlichen Frenheit, und das Medium zu Wiederherstellung alt; deutscher Ehrlichteit und Treue sins den fann.



Recht

neuen landståndischen Verfassungen.

Wenn in Grundlagen der deutschen Bundes, acte die landständischen Verfassungen allgemein eingeführt senn werden, so entsteht die Frage: welche Rechte ihnen im Allgemeinen zukommen? Die Antwort kann nicht anders als bahin ausfallen: Reine andere als welsche ihnen von den Souverainen ertheilt werden, weil sie der Souverainität ganz ihr Dasenn zu verdanken haben. Eine Ausnahme dürste blos für solche Stände statt sinden, die nach erwordener Souverainität in allen ihr ren ehemaligen Rechten und Privilez gien bestätigt worden sind.

Aus diefer Unnahme folgt benn

1) baß in folchen Staaten, wo die Lands ftande aufgehoben waren und jest wies berentweder auf die ehemalige Bafis oder auf eine neue hergestellt werden, sie sich nicht auf alte Rechte und Privis



legien berufen, und bie sich barauf bez ziehenden Rezesse und Verträge aus der Vorzeit in Anspruch nehmen können. Sie sind ganz neue vermöge der Souverainität einzgesette Corporationen, die also um so wenizger Rechte der erloschenen und aufgehobenen in Anspruch nehmen burfen. Ein gleiches muß

2) von den blos benbehaltenen gand: ftanben behauptet werben. Sind fie aleich nach ihren Bestandtheilen noch dieselbe Corporation welche unter der Landeshoheit be: stand, so sind sie es doch nicht mehr rucksichts lich des Rechtsgrundes und des Rechts; titels. Sie find als neue durch die Sous verainität geschaffene Corporationen zu betrach: ten. Es ist auch gang gleichgultig ob die Stånde in ehemaligen Rheinbunds , Staaten eristiren, ober in den ben ber Befrenung Deutschlands vom frangofischen Joch restituir: ten Staaten (Sannover, Beffen: Caffel u. f.w.), benn was hinsichtlich ber Souverainitat von jenen gilt, gilt jest auch von biefen. Sowie sie sich jebe von ber Souverainität beliebte Reform gefallen laffen muffen, fo muffen fie auch damit zufrieden senn welche Rechte ihnen Die Souverainitat benlegt. So wie fie ergangt werden fonnen, bas landständische Wefen auf

eine andere Grundlage reduzirt, und anders organisirt werden kann, eben so ist es auch erlaubt, die bisherige entscheidende Stimme in eine blos berathende zu verwandeln, wenn von Seiten der Souverainität solches nüzlicher und ersprießlicher für das Wohl der Völker gefunden werden sollte.

Der Beweis des Gefagten liegt in dem, was oben über die veränderte kage von Deutsche land gesagt worden ist. Von den aufgestellten Prinzipien aus, läßt sich auch allein ein richtte ges Urtheil über die neuesten Bürtembergischen Ungelegenheiten und die Prätensionen der dortie gen neuerrichteten Stände fällen.

Wollte man das Gegentheil behaupten, fo durfte man nur gradezu den Saz aussprechen:

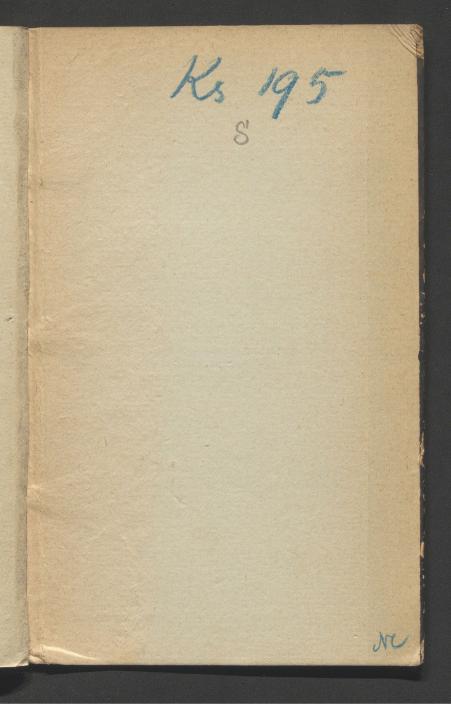
Die Tendenz des germanischen Bundes (die boch ausdrücklich als eine heilbringende Instistution für die deutschen Völkerschaften prosclamirt worden ist) sen unbedüngte Rückstehr zum Alten mit allen seinen Fehlern und Gebrechen, insbesondere mit der die Sonverainität zum Nachtheil der Herrscher beschräufenden, und die Völker bedrücken, den, alten landständischen Verbindung.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung fur ben Menschen-Freund, daß die oben gelehrten Grunds



fasse felbft in folden Staaten, wo fonft die Be; burten ber finsteren Sahrhunderte wieder recht gehegt und gepflegt merben, anerkannt werben, baf in allen bie ftanbischen Berfaffungen ange: benden Berordnungen und Proclamationen bar; auf hingebeutet wird, wenn man auch noch die grade und offene Sprache scheut. Warum follte fie der Drivatmann, der Rechtsverffandige fcbenen? Man fann unter Benftand ber fta tften Grunde behaupten, baf biejenigen Stande welche nicht permoge ber Sonverginität in allen ihren gifen Berhaltniffen ausbrücklich bestätigt worden find, wenn fie folche reclamiren, oder wohl gar von bem Souverain eine Abanderung bes bestehen, ben Zustandes und Wiederherstellung bes Alten fordern, als widerspenftige Unterthanen und folz che welche fich gegen die Souverainitat bes Staats auffehnen behandelt werden tonnen. Das Recht vernünftiger und mit Grunden unterfügter Bor; ffellungen fann ihnen Riemand ftreitig machen, fie find fogar bagu verpflichtet; aber davon ift bier nicht die Rede. Es ift die Rebe vom Fors bern, vom Berlangen als juftanbiges Recht.











Ueber

Souverainität

Staats=Verfassung

und

Reprasentativ=Form

